



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
Fachstelle Integration

# Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH)



**KIP**

KANTONALE  
INTEGRATIONSPROGRAMME

# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>5</b>
<b>1.1 Hintergrundinformationen zur Fluchtmigration</b>	<b>7</b>
<b>1.2 Aktuelles System zur Verwendung der Integrationspauschale</b>	<b>10</b>
<b>1.3 Zielsetzungen und Inhalte der Integrationsagenda Schweiz</b>	<b>11</b>
<b>2 Grundsätze zur Umsetzung der IAZH</b>	<b>13</b>
<b>3 Steuerung der IAZH</b>	<b>15</b>
<b>3.1 Inhaltliche Anforderungen des Bundes</b>	<b>16</b>
<b>3.2 Steuerung auf der strategischen und operativen Ebene</b>	<b>16</b>
<b>3.3 Steuerung der Finanzierung und der Angebote</b>	<b>21</b>
<b>3.4 Qualitätsmanagement</b>	<b>22</b>
<b>4 Fördermodule der IAZH</b>	<b>23</b>
<b>4.1 Durchgehende Fallführung (Beratung/Begleitung)</b>	<b>24</b>
<b>4.2 Erstinformation und Integrationsförderbedarf</b>	<b>28</b>
<b>4.3 Sprachförderung</b>	<b>33</b>
<b>4.4 Ausbildungsfähigkeit</b>	<b>38</b>
<b>4.5 Arbeitsmarktfähigkeit</b>	<b>42</b>
<b>4.6 Zusammenleben</b>	<b>47</b>
<b>4.7 Frühe Kindheit</b>	<b>50</b>
<b>5 Meilensteine der Umsetzung und Finanzierung</b>	<b>53</b>
<b>5.1 Meilensteine der Umsetzung</b>	<b>54</b>
<b>5.2 Finanzierung</b>	<b>56</b>

# Abkürzungsverzeichnis

<b>AFK</b>	Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer
<b>AG</b>	Arbeitsgruppe
<b>AIG</b>	Ausländer- und Integrationsgesetz
<b>AJB</b>	Amt für Jugend und Berufsberatung
<b>AMI</b>	Arbeitsmarktliche Integrationsberatung
<b>AsyIG</b>	Asylgesetz
<b>AVG</b>	Arbeitsvermittlungsgesetz
<b>AWA</b>	Amt für Wirtschaft und Arbeit
<b>biz</b>	Berufsinformationszentrum
<b>BVJ</b>	Berufsvorbereitungsjahr
<b>BWS</b>	Berufswahlschule
<b>EBA/EFZ</b>	Eidgenössisches Berufsattest/Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
<b>EG AVIG</b>	Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz
<b>FBBE</b>	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung
<b>FFST</b>	Fallführende Stellen (der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen sowie der Gemeinden)
<b>FI</b>	Fachstelle Integration
<b>fide</b>	Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz (Sprachfördersystem)
<b>FL</b>	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge mit Asylgewährung
<b>GER</b>	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
<b>IAS</b>	Integrationsagenda Schweiz
<b>IAZH</b>	Integrationsagenda Zürich
<b>IFK</b>	Integrationsförderkredit
<b>IKD</b>	Interkulturelles Dolmetschen
<b>INVOL</b>	Integrationsvorlehre
<b>IP</b>	Integrationspauschale
<b>IV</b>	Invalidenversicherung
<b>JI</b>	Direktion der Justiz und des Innern
<b>KEF</b>	Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan
<b>KIP</b>	Kantonales Integrationsprogramm, Kantonale Integrationsprogramme
<b>KSA</b>	Kantonales Sozialamt
<b>KR</b>	Kantonsrat

<b>LBZ</b>	Laufbahnzentrum Zürich
<b>MBA</b>	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
<b>MNA</b>	<i>Mineur-e-s non accompagné-e-s</i> /unbegleitete Minderjährige
<b>RAV</b>	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
<b>RRB</b>	Regierungsratsbeschluss
<b>SEM</b>	Staatssekretariat für Migration
<b>SEMO</b>	Motivationssemester
<b>SKOS</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>SoKo</b>	Sozialkonferenz des Kantons Zürich
<b>telc</b>	<i>The European Language Certificates</i> /die Europäischen Sprachzertifikate
<b>VA</b>	Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer
<b>VIntA</b>	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
<b>VSA</b>	Volksschulamt
<b>ZEMIS</b>	Zentrales Migrationsinformationssystem

# 1 Ausgangslage

<b>1.1</b>	<b>Hintergrundinformationen zur Fluchtmigration</b>	<b>7</b>
<b>1.2</b>	<b>Aktuelles System zur Verwendung der Integrationspauschale</b>	<b>10</b>
<b>1.3</b>	<b>Zielsetzungen und Inhalte der Integrationsagenda Schweiz</b>	<b>11</b>

# 1 Ausgangslage

Bund und Kantone wollen vorläufig Aufgenommene (VA) und Flüchtlinge (FL) rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft integrieren. Damit sollen auch ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduziert und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden. Ziel ist es, die [Integrationsmassnahmen früher einzusetzen und sie zu intensivieren](#). Zu diesem Zweck haben sich Bund und Kantone auf eine gemeinsame Integrationsagenda geeinigt, die deutlich erhöhte Investitionen, konkrete Wirkungsziele sowie einen für alle Akteure verbindlichen Integrationsprozess vorsieht. Die [Integrationsagenda Schweiz \(IAS\)](#) wurde von der Konferenz der Kantonsregierungen am 23. März 2018 und vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. April 2018 genehmigt. Mit der Genehmigung hat der Bundesrat auch eine [Erhöhung](#) der einmalig pro Asylgewährung bzw. vorläufige Aufnahme ausbezahlten [Integrationspauschale \(IP\) von heute 6000 auf neu 18 000 Franken](#) ab 1. Mai 2019 beschlossen (Art. 15 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA]).

Grundlage für die Erhöhung der Bundesmittel ist eine auf einem Umsetzungskonzept basierende Zusatzvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich, die das bestehende, durch den Regierungsrat verabschiedete [Kantonale Integrationsprogramm \(KIP 2018–2021\)](#) ergänzt. Der Kanton Zürich muss dem Bund bis zum 30. April 2019 ein Konzept einreichen, das beschreibt, wie er die Vorgaben der Integrationsagenda umzusetzen gedenkt, damit er von der erhöhten IP profitieren kann. Das Konzept hat dabei die Vorgaben und die Empfehlungen zur Umsetzung der IAS zu berücksichtigen, die das Staatssekretariat für Migration (SEM) in einem Rundschreiben vom 4. Dezember 2018 präzisiert hat.

Mit dem RRB Nr. 709/2018 gab der Regierungsrat der Direktion der Justiz und des Innern (JI) den Auftrag, ein [Konzept zur Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich \(IAZH\)](#) sowie die entsprechende Anpassung des zweiten Kantonalen Integrationsprogramms (KIP 2) zu erarbeiten und dem Regierungsrat zur Festsetzung vorzulegen. Die Erarbeitung und Umsetzung des Konzepts wird durch die AG Flüchtlingsintegration als Projektausschuss und das KIP-Begleitgremium als Fachausschuss begleitet. Die Projektleitung obliegt der kantonalen Fachstelle Integration (FI).

Das im Folgenden dargestellte Konzept zur Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich entspricht den neuen Vorgaben des Bundes und löst die bisherige Strategie zur Integrationsförderung von VA/FL und zur Verwendung der IP ab. Das Konzept der IAZH ist ein Teil des KIP 2. Jedem Kapitel geht ein Abschnitt zu den Anforderungen der IAS und zum aktuellen Stand im Kanton Zürich voraus. Das Konzept orientiert sich an den Vorgaben und Empfehlungen des SEM und gliedert sich in die Bereiche Grundsätze (Kapitel 2), Steuerung (Kapitel 3), Umsetzung der Fördermodule (Kapitel 4) sowie Meilensteine der Umsetzung und Finanzierung (Kapitel 5).

# 1.1 Hintergrundinformationen zur Fluchtmigration

## 1.1.1 Internationale und nationale Flüchtlingszahlen

Weltweit sind mehr als 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht, so viele wie seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs nicht mehr. Von den 68,5 Millionen sind die Mehrheit (40 Millionen) intern Vertriebene in ihrem Heimatland. Von den 25,4 Millionen Menschen, die ihr Heimatland 2017 verlassen mussten, fand die Mehrheit Zuflucht in einem Nachbarland. Die Türkei hat im Jahr 2017 weltweit am meisten Flüchtlinge aufgenommen (3,5 Millionen Menschen). Weitere wichtige Erstaufnahmeländer sind Pakistan, Uganda und der Libanon.<sup>1</sup>

In Europa kann aufgrund der bisher vorliegenden Zahlen davon ausgegangen werden, dass 2018 rund 640 000 Asylgesuche gestellt wurden (2017: 743 000) – davon 15 255 in der Schweiz (2017: 18 088). Der Anteil der Schweiz an allen in Europa gestellten Asylgesuchen lag 2018 bei rund 2,5 Prozent, was den zweittiefsten Anteil der Schweiz seit dem Fall der Berliner Mauer darstellt.<sup>2</sup>

Die Asylgesuchszahlen sind nach dem Anstieg 2015 (39 523) in der Schweiz stark rückläufig. Der Anteil derjenigen, die einen Schutzstatus erhalten haben, hat hingegen zugenommen und lag 2018 bei 60,8 Prozent (2017: 57,5 Prozent). Eine hohe Schutzquote bedeutet, dass viele Asylentscheide zu einer Anerkennung als Flüchtlinge oder zu einer vorläufigen Aufnahme führen.<sup>3</sup>

Die vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge im Kanton Zürich kommen überwiegend aus Staaten wie Eritrea, Syrien, Afghanistan, Somalia oder dem Irak, in denen seit Jahren Krieg, Bürgerkrieg, Gewalt und/oder diktatorische Zustände herrschen.

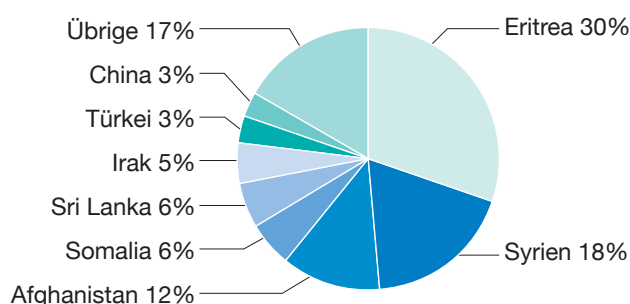


Abbildung 1: Herkunftsländer der vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge im Kanton Zürich<sup>4</sup>

Im Kanton Zürich leben insgesamt 17 618 vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge – sie machen etwa 4,4 Prozent der Migrationsbevölkerung aus.<sup>5</sup> Rechnet man diesen Anteil auf die Gesamtbevölkerung hoch, sind es rund 1,2 Prozent Menschen, die im Kanton Zürich einen Schutzstatus haben.

Ständige Wohnbevölkerung im Kanton Zürich		1 516 798
Davon ständige ausländische Wohnbevölkerung		404 388
Davon <b>Flüchtlinge mit Asylgewährung</b>	Davon <b>vorläufig aufgenommene Flüchtlinge</b>	Davon <b>vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer</b>
9 346	1 559	6 713

Tabelle 1: Ständige (ausländische) Wohnbevölkerung im Kanton Zürich<sup>6</sup>

1 Siehe UNHCR Global Trends Report 2017.

2 Gemäss den kommentierten Asylstatistiken 2018 und 2015 des Staatssekretariats für Migration (SEM).

3 Ebd.

4 Quelle: Statistisches Amt Kanton Zürich, Kantonale Bevölkerungserhebung, Staatssekretariat für Migration, ZEMIS, Stichtag: 31.12.2018.

5 Ebd.

6 Ebd.

## 1.1.2 Zielgruppen der Integrationsagenda Zürich

Die Integrationsförderung im Rahmen der KIP stützt sich auf Art. 4 und Art. 53 bis 58 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), wonach die Integration den längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen soll, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

Im Folgenden sind die Personengruppen aus der Fluchtmigration nach Aufenthaltsbewilligung bzw. Aufenthaltsstatus aufgeführt (siehe Boxen). An dieser Stelle gilt es zu präzisieren, dass in diesem Konzept unter «**Flüchtlinge**» (FL) sowohl die Flüchtlinge mit Asylgewährung als auch die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge zusammengefasst werden. Die Bezeichnung «**vorläufig Aufgenommene**» (VA) bezieht sich auf die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer.

### Asylsuchende

Asylsuchende sind Personen, die geltend machen, dass sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsland Verfolgung oder ernsthaften Nachteilen ausgesetzt waren und in der Schweiz um Schutz bitten. Ihre Asylverfahren sind noch in Bearbeitung. Zuständig für die Bearbeitung von Asylgesuchen ist das SEM.

Mit den neuen, beschleunigten Asylverfahren (seit 1. März 2019) soll innerhalb von 140 Tagen rechtskräftig über die Gesuche entschieden werden. Personen, deren Asylgesuch weitere Abklärungen benötigt, werden auf die Kantone verteilt und kommen in das sogenannte erweiterte Verfahren. Über diese Gesuche soll innerhalb eines Jahres entschieden werden.

Asylsuchende (Status N) sind berechtigt, sich für die Dauer des Asylverfahrens in der Schweiz aufzuhalten.

### Flüchtlinge mit Asylgewährung

Das schweizerische Asylgesetz (AsylG) lehnt sich an den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention an. In der Schweiz werden asylsuchende Personen als Flüchtlinge anerkannt und erhalten in der Regel Asyl, wenn sie «in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer «Rasse», Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden» (Art. 3 Abs. 1 AsylG).

Der Begriff der «Verfolgung» der Genfer Flüchtlingskonvention wird im Asylgesetz als «ernsthafte Nachteile» umschrieben, die folgendermassen definiert werden: «Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen» (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

Flüchtlinge mit Asylgewährung erhalten eine Jahresaufenthaltsbewilligung B (Art. 60 Abs. 1 AsylG), die nach fünf bzw. zehn Jahren in eine Niederlassungsbewilligung C umgewandelt werden kann (Art. 34 AIG). Bei guter Integration und guten Sprachkenntnissen kann nach fünf Jahren eine erleichterte Erteilung der Niederlassungsbewilligung erfolgen.

### Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, welche zwar die Flüchtlingseigenschaft gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, jedoch aufgrund von Asylausschlussgründen – wie subjektiven Nachfluchtgründen (Art. 54 AsylG) oder Asylunwürdigkeit (Art. 53 AsylG) – kein Asyl erhalten. Der Wegweisungsvollzug ist in diesen Fällen aber aus völkerrechtlichen Gründen unzulässig, da laut Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention ein Rückschiebungsverbot besteht («Non-Refoulement-Prinzip»). Diese Personen werden als Flüchtlinge vorläufig in der Schweiz aufgenommen (Status F). Nach fünf Jahren kann eine Aufenthaltsbewilligung B beantragt werden (Art. 84 Abs. 5 AIG).



### Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Personen, die vor Krieg oder schweren Menschenrechtsverletzungen fliehen, aber keine gezielte, gegen sie persönlich gerichtete Verfolgung erlitten haben, erfüllen die Flüchtlings-eigenschaft nicht; das Asylgesuch wird abgelehnt. In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob Wegweisungshindernisse bestehen. Dies ist der Fall, wenn:

- die Wegweisung völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegensteht, weil im Herkunftsland ein ernsthaftes Risiko von Folter oder unmenschlicher Behandlung droht (Unzulässigkeit, Art. 83 Abs. 3 AIG);
- die Wegweisung nicht zumutbar ist, weil eine Gefährdung im Herkunftsland besteht, weil beispielsweise Krieg oder Bürgerkrieg oder ein Zustand allgemeiner Gewalt herrscht (Unzumutbarkeit, Art. 83 Abs. 4 AIG);
- die Wegweisung aus technischen Gründen nicht möglich ist, weil zum Beispiel keine Reisedokumente ausgestellt werden können (Unmöglichkeit, Art. 83 Abs. 2 AIG).

Liegen Wegweisungshindernisse vor, werden die Personen vorläufig aufgenommen (Status F). Nach fünf Jahren kann eine Aufenthaltsbewilligung B beantragt werden (Art. 84 Abs. 5 AIG).

### 1.1.3 Spezifischer Integrationsförderbedarf

Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge bleiben in der Regel länger oder dauerhaft in der Schweiz und bedürfen einer gezielten Orientierung, um sich im neuen Alltagsleben zurechtzufinden. Migrationsspezifische, strukturelle und kulturspezifische Faktoren führen dazu, dass geflüchtete Personen mehrheitlich einen **höheren Integrationsförderbedarf** haben als andere zuziehende Personen. Sie müssen sich oftmals umfassende Kenntnisse aneignen, um für sich und ihre Familien eine neue Existenz in der Schweiz aufzubauen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die Umstände vor, während und nach der Flucht können zu **Mehrfachbelastungen** führen, die den Integrationsprozess von Personen mit Fluchthintergrund erschweren. Die Flucht- und Reiserouten sind oft beschwerlich und es kann mehrere Jahre dauern, bis geflüchtete Personen in die Schweiz gelangen. Häufig sind langjährige Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsunterbrüche damit verbunden. Zudem können Gewalterfahrungen infolge von Kriegssituationen oder Verfolgung sowie unsicheren Fluchtrouten zu **posttraumatischen Belastungsstörungen** führen. Studien gehen davon aus, dass rund zwei Drittel der geflüchteten Erwachsenen eine posttraumatische Belastungsstörung haben. Bei Kindern und Jugendlichen sind die entsprechenden Zahlen noch höher.<sup>7</sup> Die Angst um Familienangehörige und Bekannte, die noch auf der Flucht bzw. in Transitländern sind, belastet zusätzlich.

In der Schweiz angekommen, verfügen geflüchtete Personen nur selten über Kenntnisse der deutschen Sprache oder Erfahrungen mit dem Leben in der Schweiz. Die Nichtanerkennung der vorherigen Arbeitserfahrung und Bildungsabschlüsse in der Schweiz führt dazu, dass die betroffenen Personen sich neben Deutschkenntnissen auch weiteres Wissen aneignen und (erneute) Ausbildungen absolvieren müssen. Ausserdem erleben Personen mit Fluchthintergrund in wichtigen Lebensbereichen Diskriminierungen, wie etwa bei der Wohnungs- und Stellensuche. Diese Erfahrungen können auch die soziale Integration hemmen. Deshalb ist es wichtig, dass die **Förderung der Chancengleichheit** mit dem Abbau von strukturellen Hürden einhergeht.

Die staatlichen Unterstützungsleistungen variieren zudem je nach Aufenthaltsbewilligung. Im Kanton Zürich regeln das Sozialhilfegesetz und die Asylfürsorgeverordnung die Sozialhilfe im Asylbereich. Die **sozioökonomischen Ressourcen** haben wiederum weitere Konsequenzen für das Leben der vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge und deren Integrationsprozess. So können etwa geringe Unterstützungsleistungen Auswirkungen sowohl auf den Zugang zu Integrationsmassnahmen und die Wohnsituation (Wohnungsgrösse, Lage, ruhige Lernumgebung etc.) als auch auf Möglichkeiten der Freizeitbeschäftigung haben.

<sup>7</sup> Mehr dazu unter: Empfehlungen für den Kinderschutz im Asyl- und Flüchtlingsbereich (inklusive Sans-Papiers-Kinder), Arbeitsgruppe der Kinderschutzkommission für Kinderschutz bei Flüchtlingen, Bildungsdirektion Amt für Jugend und Berufsberatung, September 2017/Betancourt, T.S., Newnham, E.A., Layne, C.M. (u.a.): Trauma history and psychopathology in war-affected refugee children referred for trauma-related mental health services in the United States, in: Journal of Traumatic Stress 25(6), Dezember 2012, S. 682–690.

Die **Intensivierung der Integrationsförderung** ermöglicht es, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge – wie im vorliegenden Konzept dargestellt – individueller, intensiver und inklusiver zu unterstützen. So sind eine gute und konstante Begleitung durch unterschiedliche Fachpersonen und eine **bedarfsgerechte Förderung**, die sich an den Kompetenzen und Potenzialen der vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge orientiert, von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund ist die **Sensibilisierung der Fachpersonen** – auch hinsichtlich transkultureller Kompetenzen – notwendig, damit besonders verletzbare Menschen schneller identifiziert und ihre Bedürfnisse besser berücksichtigt werden können. Dabei ist den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 53a Abs. 2 AIG).<sup>8</sup> Da die Fördermassnahmen gemäss der Integrationsagenda Zürich (IAZH) früher einsetzen sollen, ist es auch wichtig, die Verständigung durch den Einbezug von interkulturell Dolmetschenden sicherzustellen.

Ziel der IAZH ist, die vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge so zu unterstützen, dass sie ein **selbstständiges Leben** führen können und **früher sozialhilfeunabhängig** werden. Dabei sind die Offenheit der Aufnahmegesellschaft («Willkommenskultur») und der professionelle Umgang aller involvierten Akteurinnen und Akteure der Integrationsförderung ebenso wichtig wie die Bereitschaft und die Eigeninitiative der vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge selber.

## 1.2 Aktuelles System zur Verwendung der Integrationspauschale

Mit Beschluss vom 25. März 2015 (RRB Nr. 300/2015) legte der Regierungsrat die bislang gültige Strategie zur Verwendung der IP für VA/FL fest. Kern der Strategie ist die Unterstützung der kommunalen Sozialhilfe und Asylfürsorge durch die Bereitstellung eines kantonalen Grundangebots an Integrationsfördermassnahmen. Die VA/FL werden durch eine Triagestelle an geeignete Angebote vermittelt. Ziele des sogenannten **IP-Systems** sind die **Förderung des Spracherwerbs und die Integration in den ersten Arbeitsmarkt bzw. in die berufliche Grundbildung**. Anmeldeberechtigt sind die fallführenden Stellen (FFST) der Gemeinden. Die Triage erfolgt durch die Stiftung Chance (Triagestelle), die eine Angebotszuteilung empfiehlt, aber auch Abklärungs- und Koordinationsmassnahmen anbietet.

Das **kantonale Grundangebot** umfasst die Leistungen der Triagestelle (Abklärung), des Basiskurses Deutsch und Integration sowie der Integrationsbegleitung (Case Management/Jobcoaching). Ausserdem wird (in Zusammenarbeit mit dem Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer [AFK]) ein spezifischer Deutsch- und Integrationskurs für traumatisierte VA/FL finanziert.

Ergänzend zum Grundangebot besteht die Möglichkeit, dass die FFST im Einzelfall beim Kanton die Finanzierung von Angeboten beantragen. Die Mittel für **Einzelfallfinanzierungen** werden von der Triagestelle verwaltet, die entsprechende Anträge auf der Grundlage eines von der FI aufgestellten Kriterienkatalogs für Fördermassnahmen prüft.

Im Herbst 2017 hat die FI eine Studie zur **Evaluation des 2016 eingeführten IP-Systems** in Auftrag gegeben, die vor allem auf den Vollzug fokussierte. Darin eingeflossen sind die Beurteilungen und Verbesserungsvorschläge aller relevanten Akteure (kantonale Regelstrukturen, FFST, VA/FL). Die Studie untersuchte drei Ebenen:

- das **Gesamtsystem der Integrationsförderung** für VA/FL im Kanton Zürich;
- das **IP-System** als Ganzes und das Zusammenspiel der darin enthaltenen Angebote;
- die **Einzelangebote im IP-System**.

<sup>8</sup> Die Arbeitsgruppe der Kinderschutzkommission für den Kinderschutz bei Flüchtlingen des Kantons Zürich hat u.a. Mindeststandards zur Wahrung der Rechte und des Schutzes von Flüchtlingskindern definiert. Mehr dazu unter: Empfehlungen für den Kinderschutz im Asyl- und Flüchtlingsbereich (inklusive Sans-Papiers-Kinder), Arbeitsgruppe der Kinderschutzkommission für Kinderschutz bei Flüchtlingen, Bildungsdirektion Amt für Jugend und Berufsberatung, September 2017.

Die Resultate der Studie bilden eine wichtige Grundlage für Anpassungen im IP-System. Die Studie zeigt grundsätzlich, dass die FFST das IP-System rege nutzen und mit diesem und den einzelnen Angeboten sehr zufrieden sind. Aus Sicht der FFST stellt das **IP-System einen erheblichen Mehrwert für die Integration von VA/FL** dar. Zudem schätzen sie das Grundangebot und die koordinierende Funktion der Triagestelle.

Auf Grundlage der Forschungsergebnisse schlägt die Studie Optimierungen vor, die in der Umsetzung der Integrationsagenda berücksichtigt werden:

- Die Abstimmung zwischen den Angeboten und den Akteuren der beruflichen Integration von VA/FL im Kanton Zürich ist zu optimieren.
- Die Rollenteilung zwischen den FFST des Kantons und der Gemeinden und den Anbietern des IP-Systems ist zu überprüfen.
- Inhalte und Zusammenspiel der verschiedenen Angebote des IP-Systems sind mit Blick auf idealtypische Integrationsverläufe zu optimieren.
- Die Triagestelle (oder andere geeignete Abklärungsstellen) ist zur Unterstützung der FFST bei der Abklärung und der Integrationsplanung weiterzuführen.
- Die Sprachförderung im IP-System ist weiter auszudifferenzieren (Kurse für Jugendliche/junge Erwachsene, Alphabetisierung).
- Die Funktion der Einzelfallfinanzierung ist zu klären.

## 1.3 Zielsetzungen und Inhalte der Integrationsagenda Schweiz

Die 2018 beschlossene IAS sieht eine Intensivierung der Integrationsförderung für VA/FL entlang von Soll-Integrationsprozessen vor und hat nachfolgende **Wirkungsziele** in Bezug auf Ausbildung und Arbeitsintegration sowie zur Sprachförderung und zur sozialen Integration verankert:

1. VA/FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
2. 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
3. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16–25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
4. Sieben Jahre nach Einreise ist die Hälfte aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
5. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Diese **Ziele sind für alle Kantone verbindlich** und werden in einem gemeinsamen Monitoring (Bund/Kantone) regelmässig überprüft. Zur **Erreichung dieser Wirkungsziele** sind gemäss Integrationsagenda bedarfsgerechte **Fördermodule** für VA/FL nötig. Diese können einerseits über **IP-finanzierte Angebote** und andererseits durch die **Regelstrukturen** bereitgestellt werden. Darüber hinaus spielen für die Erreichung der Ziele verschiedene weitere Einflussfaktoren auf Systemebene (Konjunktur, wirtschaftliche Strukturen etc.) sowie auf individueller Ebene (insb. Bildung, Qualifikation und Berufserfahrung der VA/FL) eine Rolle.

In der Integrationsagenda wird der Soll-Prozess der **Erstintegration** festgelegt, der ab Einreise i.d.R. längstens sieben Jahre dauert. Dabei werden vier **Hauptzielgruppen** unterschieden, für die verschiedene Fördermassnahmen vorgesehen sind:

- VA/FL mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II
- VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial
- VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration
- Kinder im Vorschulalter

Zudem können die Kantone neu die IP auch für die **Förderung von Asylsuchenden** einsetzen.

Die Umsetzung der Integrationsagenda erfolgt im Rahmen des KIP. Kernstück der Förderung der Erstintegration von VA/FL ist gemäss dem Rundschreiben des SEM die durchgehende Fallführung auf Basis einer Integrationsplanung und regelmässiger Standortbestimmungen. Die verbindlich umzusetzenden **Fördermodule** der Integrationsagenda orientieren sich an den bestehenden **Förderbereichen des KIP** und sind aufgeteilt in die Bereiche **Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung (Begleitung), Sprache und Bildung, Arbeitsmarktfähigkeit, Zusammenleben (soziale Integration) sowie Frühe Kindheit**. Die vom Bund vorgegebenen Ziele und die damit zusammenhängenden Eckwerte sind im Zielraster am Ende des jeweiligen Fördermoduls abgebildet.

# 2 Grundsätze zur Umsetzung der IAZH



## 2 Grundsätze zur Umsetzung der IAZH

Bei der Umsetzung der IAZH orientiert sich der Kanton an den folgenden Grundsätzen:

### **Der Integrationsprozess beginnt frühzeitig und zielgerichtet:**

Indem die Integrationsplanung frühzeitig auf Basis einer Potenzialabklärung erfolgt und darauf basierend gezielt Massnahmen ergriffen werden, werden die Erfolgchancen für eine nachhaltige Integration gesteigert.

### **Eigenverantwortung der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge ist einzufordern:**

Eigenverantwortung ist ein zentrales Element der Integration und ist unbedingt einzufordern. Soweit notwendig, gilt es, dafür die Eigenständigkeit der Personen zu fördern, damit sie am öffentlichen Leben teilhaben, dieses mitgestalten, ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte wahrnehmen können.

### **Chancengleiche Förderung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen:**

Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge sind gleichermassen zu integrieren. Ungleichbehandlungen dieser beiden Zielgruppen bezüglich der Integrationsförderung sind zu vermeiden.

### **Chancengleiche Förderung der Geschlechter:**

Um die geschlechterspezifische Chancengleichheit zu gewährleisten, ist die Integration aller Personen gleichermassen zu fördern. Um Müttern und Vätern mit Betreuungspflichten den Zugang zu ermöglichen, sind in Angeboten der spezifischen Integrationsförderung und in den Regelstrukturen Betreuungsangebote bereitzustellen.

### **Potenziale gilt es zu nutzen:**

Potenzial wird als Faktor verstanden, der sich laufend entwickelt. Potenzialabklärungen stellen deshalb die Verwirklichungschancen eines Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt ins Zentrum und sind entsprechend regelmässig vorzunehmen.

### **Nachhaltig integrieren heisst in Bildung zu investieren:**

Bei vorhandenem Potenzial ist der Zugang zu Bildung der Arbeitsmarktintegration vorzuziehen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene. Der Bildungsweg soll aber auch älteren vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen offenstehen.

### **Umgang mit psychischen Beeinträchtigungen ist ein Querschnittsthema:**

Für eine erfolgreiche Integration sind die spezifischen Bedürfnisse der vorläufig aufgenommenen Personen und der Flüchtlinge mit psychotraumatischen Belastungen bei der Ausgestaltung aller Integrationsmassnahmen zu berücksichtigen. Anzeichen von traumabedingten Schwierigkeiten sind möglichst frühzeitig zu identifizieren und die Integrationsplanung ist entsprechend anzupassen.

### **Integration findet vor Ort statt:**

Integration passiert in erster Linie in der Gemeinde. Die operative Steuerung von Integrationsprozessen erfolgt deshalb primär durch die fallführenden Stellen in den Gemeinden. Sie stehen in engem Kontakt mit den vorläufig aufgenommenen Personen und den Flüchtlingen und begleiten die individuellen Integrationsprozesse professionell. Der Kanton unterstützt sie bei dieser Aufgabe.

### **Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe:**

Die Wirkungsziele der IAS sind so ausgestaltet, dass sie nur im Zusammenwirken der beteiligten Akteure – namentlich der öffentlichen Verwaltung auf kantonaler und kommunaler Ebene, der Anbieter und Hilfswerke, der Arbeitgeber, der vorläufig aufgenommenen Personen und der Flüchtlinge sowie der Zivilgesellschaft als Ganzes – erreicht werden können.

### **Das zivilgesellschaftliche Engagement ist zu stärken:**

Die Zivilgesellschaft spielt bei der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen eine bedeutende Rolle. Dafür gilt es, das freiwillige Engagement zu stärken und in innovativen Kooperationsformen besser mit den staatlichen Angeboten zu vernetzen.

# 3

# Steuerung der IAZH

<b>3.1</b>	<b>Inhaltliche Anforderungen des Bundes</b>	<b>16</b>
<b>3.2</b>	<b>Steuerung auf der strategischen und operativen Ebene</b>	<b>16</b>
<b>3.3</b>	<b>Steuerung der Finanzierung und der Angebote</b>	<b>21</b>
<b>3.4</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>	<b>22</b>

## 3 Steuerung der IAZH

### 3.1 Inhaltliche Anforderungen des Bundes

In Bezug auf die Steuerung werden gemäss dem Rundschreiben des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 4. Dezember 2018 folgende Angaben erwartet:

- Es wird aufgezeigt, wie die Umsetzung des Soll-Integrationsprozesses im jeweiligen Kanton auf der **strategischen und operativen Ebene** erfolgt und gesteuert wird (Ziele, Akteure, Zuständigkeiten, Meilensteine).
- Es wird insbesondere aufgezeigt, wie alle relevanten **kantonalen Regelstrukturen** (u.a. Gemeinden, Berufsbildung, Arbeitsmarktbehörde, Sozialhilfe, Akteure der Frühen Förderung) in die Integrationsagenda **eingebunden** sind.
- Im Rahmen einer **Überblicksdarstellung** wird aufgezeigt, wie der **Soll-Integrationsprozess im Kanton umgesetzt** wird.

### 3.2 Steuerung auf der strategischen und operativen Ebene

Die strategische Gesamtsteuerung der Integrationsförderung obliegt dem **Regierungsrat**, der sie vor allem mit den beiden folgenden Instrumenten sicherstellt:

- Festlegung des KIP (Prioritäten und Massnahmen zur Integration der ausländischen Wohnbevölkerung im Allgemeinen und der VA/FL im Speziellen);
- Festlegung des Konzepts zur Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich (Ergänzung zum KIP 2).

Die **Umsetzung des KIP** obliegt der **Fachstelle Integration (FI)**, die insbesondere

- für die Koordination der spezifischen Integrationsförderung mit den kantonalen und kommunalen Strukturen sorgt;
- ein bedarfsgerechtes Förderangebot sicherstellt und weiterentwickelt;
- die erforderlichen Vereinbarungen mit den Gemeinden und den Anbietern der Integrationsangebote trifft;
- sicherstellt, dass die Zuweisung von VA/FL zu Integrationsangeboten auf Grundlage einer individuellen Integrationsplanung sowie Potenzialabklärung gemäss Vorgaben der Integrationsagenda erfolgt;
- gegenüber dem Bund über die zweckmässige Verwendung der Integrationspauschale und die erforderlichen Kennzahlen Bericht erstattet.



Das [Kantonale Sozialamt \(KSA\)](#) ist zuständig für die [kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen der ersten Phase](#). Im Rahmen des Umsetzungskonzepts zur IAS beinhaltet dies insbesondere:

- die Sicherstellung der Erstinformation und der Fallführung während des Aufenthalts in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen;
- die Gewährleistung einer ersten individuellen Standortbestimmung in Form eines Kurzassessments der VA/FL; darauf basierend erfolgt im Rahmen einer ersten Integrationsplanung eine Zuweisung zu geeigneten Integrationsmassnahmen;
- die Sicherstellung der systematischen Übergabe der in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen erfassten integrationsrelevanten Informationen an die FFST der Gemeinden;
- die Berichterstattung zum Einsatz der Integrationspauschale zuhanden der FI.

Mit [Aufgaben der Integrationsförderung](#) sind [weitere Ämter des Kantons](#) betraut, die nach Massgabe ihres gesetzlichen Auftrags für die Zugänglichkeit und ausreichende Kapazitäten ihrer Angebote für die VA/FL sorgen. Dies betrifft insbesondere:

- das Volksschulamt (VSA);
- das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) mit den Berufsinformationszentren (biz), der Abklärung zur Integrationsvorlehre sowie der Zentralstelle MNA;
- das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) mit den Brückenangeboten, den (Integrations-)Vorlehren, der beruflichen Grundbildung und den Mittelschulen;
- das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), dem Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG) und der Meldepflicht gemäss Art. 53 Abs. 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

Den genannten Ämtern des Kantons obliegen im Rahmen der IAZH insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Beteiligung an den vom Regierungsrat eingesetzten Koordinationsgremien;
- die Sicherstellung der Zugänglichkeit und genügender Kapazitäten im Rahmen des gesetzlichen Auftrags;
- ggf. die Berichterstattung zum Einsatz der Integrationspauschale zuhanden der FI.

Im Rahmen des Projekts IAZH bildet die [AG Flüchtlingsintegration](#) den [Projektausschuss](#). Zu den Aufgaben des Projektausschusses gehört es, das Projekt auf strategischer Ebene zu begleiten und die Erreichung der Wirkungsziele im Kanton zu überprüfen. Die Mitglieder der AG Flüchtlingsintegration bestimmen ihre Vertretungen im Projektausschuss für die Umsetzung der IAZH. Das [KIP-Begleitgremium](#) bildet den [Fachausschuss](#) des Projekts IAZH. Zu den Aufgaben der Mitglieder des KIP-Begleitgremiums gehört es, die FI bei der Beurteilung von fachlichen Fragestellungen und Ergebnissen zu unterstützen und die Erreichung der Leistungsziele zu überprüfen. Der Projektausschuss und das KIP-Begleitgremium wirken bei der Erarbeitung von Problemlösungen mit, verankern das Projekt in den jeweiligen Organisationen und bringen Anliegen frühzeitig ein.

Die **Gemeinden** sind nach der Zuweisung von VA durch das KSA bzw. nach der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes von FL in einer Gemeinde für die **Fallführung und die Integration zuständig (zweite Phase)**. Dazu gehört insbesondere:

- die Sicherstellung der Integrationsplanung der VA/FL nach Massgabe des Umsetzungskonzepts sowie der kantonalen Vorgaben;
- die Zuweisung von geeigneten Sprachförderungs- und Integrationsangeboten sowie nach Bedarf von vertieften Abklärungsmassnahmen; der Kanton stellt dafür eine Übersicht über die breite Palette von bestehenden Angeboten verschiedener Strukturen und der spezifischen Integrationsförderung sowie Mittel aus der Integrationspauschale zur Verfügung;
- die Berichterstattung über die eingesetzten Mittel der Integrationspauschale und die Zielerreichung an die FI;
- die chancengleiche Förderung der Integration von VA/FL.

Die operative Steuerung der IAZH orientiert sich an **idealtypischen Soll-Integrationsprozessen**. Der Integrationsverlauf ist individuell regelmässig zu überprüfen und insbesondere die Durchlässigkeit zwischen den Soll-Prozessen ist zu gewährleisten. In der folgenden Darstellung der Soll-Integrationsprozesse wird unterschieden zwischen **Leistungen der spezifischen Integrationsförderung** (finanziert über die IP, gelb) und **Leistungen der kommunalen und kantonalen Regelstrukturen** (gesetzlicher Auftrag, blau). Die spezifische Integrationsförderung führt als vorgelagertes System VA/FL an die Regelstrukturen heran.



Abbildung 2: Umsetzung Soll-Integrationsprozess im Kanton Zürich

Für die operative Umsetzung des Soll-Integrationsprozesses sind folgende Stellen zuständig:

Nr.	Behörden	Operativ Beauftragte (Dritte)	Massnahmen (Bemerkungen)
1	KSA	Leistungserbringer Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte mit Auftrag für die Durchführung von IAZH-Massnahmen in Asyl- und Flüchtlingsunterkünften	Fallführung in erster Phase bis zur Zuweisung/Wohnsitznahme in die/den Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> <li>Betreuung und Unterstützung</li> <li>Spezifische Erstinformation, Integrationscoaching sowie Informationstransfer beim Übergang zu den Gemeinden; Zuweisung zu ersten Integrationsangeboten (insb. Sprachförderung)</li> <li>Bei MNA: Einbezug Zentralstelle MNA des AJB</li> </ul>
2	Gemeinden	FFST der Gemeinden	Operative Gesamtsteuerung Integrationsprozess (Fallführung) in zweiter Phase <ul style="list-style-type: none"> <li>Individuelle Integrationsplanung und Abklärung gemäss Standards</li> <li>Veranlassung vertiefte Abklärungen nach Bedarf (vgl. 3a)</li> <li>Zuweisung zu Angeboten der Integrationsförderung (vgl. 3b–d)</li> <li>Abstimmung mit Coaching/Begleitung im Rahmen der Integrationsangebote</li> </ul>
3a	FI (Akkreditierung, Aufsicht)	Anbieter Abklärungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>Über Grundangebot der FFST hinausgehende Elemente der Potenzialabklärung</li> </ul>
3b	Gemeinden (Zuweisung)	Anbieter Sprachförderung	Sprachförderung: bedarfsgerechter Angebotskatalog für <ul style="list-style-type: none"> <li>Personen mit einem Bildungsabschluss</li> <li>schulgewohnte Personen (mind. 6 Jahre obligatorische Schule)</li> <li>schulungsgewohnte Personen (weniger als 6 Jahre, keine Vertrautheit mit schulischen Lerntechniken)</li> <li>Analphabeten (primäre, funktionale)</li> <li>mit/ohne Kinderbetreuung</li> </ul>
3c		Anbieter vorbereitende Bildungsangebote, MBA	Ausbildungsfähigkeit: Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene <ul style="list-style-type: none"> <li>Zentrales Bildungsangebot durch MBA</li> <li>Akkreditierung geeigneter, bestehender und neuer Angebote</li> <li>Je nach Angebot Möglichkeit vorübergehender integrationsorientierter Fallführung im Auftrag der FFST</li> </ul>
3d		Anbieter Qualifizierung und Jobcoaching	Arbeitsmarktfähigkeit: Förderangebote zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>Akkreditierung geeigneter bestehender und neuer Angebote</li> <li>Je nach Angebot Möglichkeit vorübergehender integrationsorientierter Fallführung im Auftrag der FFST</li> </ul>
4	Gemeinden	Gemeinden, zivilgesellschaftliche Organisationen, Anbieter, Spielgruppen, Kitas etc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Niederschwellige Deutschkurse</li> <li>Angebote im Bereich Zusammenleben</li> <li>Förderung des Zugangs zu frühkindlicher Sprachbildung</li> </ul>
5	AJB	biz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzende Beratungsleistungen für VA/FL auf Zuweisung der FFST oder direkt durch VA/FL</li> <li>Abklärungen Integrationsvorlehre</li> <li>Kompetenzerfassung VA/FL im Rahmen der Potenzialabklärung</li> </ul>
6	MBA AWA	Diverse	Angebote der Regelstrukturen <ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsvorbereitungsjahr (BVJ): Berufswahlschulen (BWS)</li> <li>Integrationsvorlehre: MBA, Abklärungen durch biz</li> <li>Motivationssemester: AWA</li> <li>EBA/EFZ: MBA</li> <li>Gymnasiale und Berufsmaturität, Fachmittelschulen: MBA</li> </ul>
7	AWA	RAV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meldung der arbeitsmarktfähigen VA/FL durch Gemeinden an die RAV mittels Meldepflicht gemäss Art. 53 Abs. 5 AIG</li> <li>Nutzung der Regelstrukturangebote der RAV: arbeitsmarktliche Integrationsberatung gemäss Art. 26 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), Arbeitsvermittlung, Bildungs- und Beschäftigungsprogramme EG AVIG</li> </ul>
8	VSA	Kindergärten und Volksschulen	Integration im Rahmen der Volksschule und ergänzende Integrationsförmassnahmen

Tabelle 2: Übersicht Zuständigkeiten, operative Umsetzung und Massnahmen

### 3.3 Steuerung der Finanzierung und der Angebote

Der Kanton Zürich kann auf ein umfassendes und bewährtes Angebot zur Integrationsförderung der VA/FL zurückgreifen. Den FFST steht eine **breite Palette an Integrationsangeboten** zur Verfügung, die sie im Rahmen der **Standards und Vorgaben der IAZH** für die Integrationsförderung der VA/FL (sowie für die Sprachförderung für Asylsuchende) einsetzen (vgl. Kap. 4 Fördermodule der IAZH). Dabei handelt es sich um bereits bestehende Angebote der Regelstrukturen sowie um Angebote bzw. Angebotsplätze der spezifischen Integrationsförderung, die über die IP finanziert werden. Die Angebotspalette soll durch neue Angebote ergänzt werden, damit eine bedarfsgerechte, modular aufgebaute Auswahl an Fördermassnahmen gewährleistet ist. Die **Angebotspalette kann laufend ergänzt** und angepasst werden, um flexibel auf Veränderungen der Zielgruppe zu reagieren.

Die grossen Städte und Gemeinden sowie in Bezirks- und Regionallösungen organisierte Gemeinden haben in den vergangenen Jahren mit ihren internen oder extern beauftragten FFST ein grosses Know-how zur Integrationsförderung von VA/FL aufgebaut. Der Kanton Zürich trägt der entscheidenden Bedeutung der FFST und deren Kompetenzen Rechnung, indem **künftig ein erheblicher Teil der spezifischen Integrationsförderung dezentral gesteuert wird**: Die Mittel aus der IP werden nach einem bestimmten Schlüssel jährlich auf die FFST der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen sowie der Gemeinden verteilt (Kostendach pro FFST). Welche Faktoren für die Berechnung des Verteilungsschlüssels massgebend sind, wird im Rahmen der weiteren Umsetzungsarbeiten konkretisiert. Die FFST verwalten die Mittel selbst und entscheiden eigenständig im Rahmen der Vorgaben des Kantons, welche der **Angebote** sie wann und für welche VA/FL einzelfallbezogen einsetzen («dezentrale Mittelverwendung»). Die FFST greifen auf Angebote zurück, welche entweder **vom Kanton bereitgestellt oder akkreditiert** wurden.

Die **FI definiert die Leitlinien, Vorgaben und Kostendächer für die FFST**. Sie berät die FFST und stellt ihnen die Listen der Angebote, die über die IP finanziert werden dürfen, zur Verfügung. Die FFST weisen VA/FL auf Basis einer Integrationsplanung und Potenzialabklärung geeigneten Integrationsangeboten zu und gelten den Anbieter ab. Die **FFST erstellen ein Reporting** und rechnen zuhanden der FI ab. Die **Anbieter** prüfen die Zuweisung und die Eignung der VA/FL, erbringen die vereinbarten Leistungen und rechnen mit den FFST ab. Die **FI** bzw. bei vom Kanton bereitgestellten Angeboten die jeweils **verantwortliche kantonale Stelle** ist für die **Qualitätssicherung** der Angebote **zuständig**.

## 3.4 Qualitätsmanagement

Im Rahmen der IAZH gilt es, die Integrationsförderung von VA/FL entlang von Soll-Integrationsprozessen zu intensivieren. In der jährlichen Berichterstattung des KIP gibt der [Kanton Auskunft über den Erreichungsgrad der vereinbarten Wirkungs- und Leistungsziele](#). Die Überprüfung der Zielerreichung sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgen folgendermassen:

- **Erhebung der Kennzahlen:** Die FI erhebt die vom Bund geforderten Kennzahlen jährlich entweder selbst oder durch die innerhalb der IAZH mit dieser Aufgabe betrauten Stellen.
- **Monitoring:** Die FI richtet ein Monitoring des IP-Systems ein, das weitergehende Analysen über die Nutzung und das Funktionieren des IP-Systems ermöglicht. Grundlage des Monitorings sind die Kennzahlen für das SEM sowie bei Bedarf weitere Daten, die beispielsweise von den FFST oder den Anbietern erhoben werden. Mit diesen Informationen prüft die FI insbesondere, wie das System von den verschiedenen Akteuren umgesetzt wird und wie die inhaltlichen Eckpunkte der Integrationsagenda eingehalten werden. Auf dieser Grundlage und auf Basis weiterer Informationsquellen ist es möglich, die Angebotslandschaft weiterzuentwickeln sowie bei Bedarf steuernd bei den FFST oder den Anbietern zu intervenieren. Im Sinne eines effizienten Qualitätsmanagements gilt es für das Monitoring eine IT-Lösung zu prüfen.
- **Definition von Standards und Vorgaben für Anbieter:** Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft die FI, ob die Angebote den von ihr definierten Kriterien entsprechen. Im Anschluss überprüft die FI regelmässig die akkreditierten Angebote, sodass die Einhaltung der Standards sichergestellt werden kann. Die FI steht im fachlichen Austausch mit den Anbietern. Bei Angeboten, die durch den Kanton bereitgestellt werden, wird die Qualitätssicherung durch die entsprechende kantonale Stelle durchgeführt.
- **Leitlinien und Standards für FFST:** Für die Fallführung und die Integrationsplanung definiert die FI Leitlinien sowie für die Potenzialabklärung verbindliche Standards. Sie überprüft deren Einhaltung und legt dabei einen Fokus auf die Abklärungsstandards.
- **Unterstützung der Gemeinden:** Die FI erstellt zuhanden der Gemeinden einen Leitfaden, der die FFST über die Nutzung des IP-Systems sowie über die darin umzusetzenden Soll-Integrationsprozesse orientiert. Zudem informiert sie mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen über die Angebotspalette und berät die Gemeinden dazu. Die FI steht in Kontakt mit den FFST und bietet Beratungen und Weiterbildungen an. Sie fördert den Austausch über aktuelle Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich.
- **Abrechnungsprüfung:** Die FI überprüft die Ordnungs-, Recht- und Zweckmässigkeit des Mitteleinsatzes durch die FFST und die Anbieter. Bei Angeboten, die durch den Kanton direkt bereitgestellt werden, wird die Abrechnungsprüfung durch die entsprechende kantonale Stelle durchgeführt.
- **Evaluation:** Bei Bedarf werden Qualitätsaspekte im Rahmen einer Evaluation vertieft untersucht.

# 4 Fördermodule der IAZH

4.1	Durchgehende Fallführung (Beratung/Begleitung)	24
4.2	Erstinformation und Integrationsförderbedarf	28
4.3	Sprachförderung	33
4.4	Ausbildungsfähigkeit	38
4.5	Arbeitsmarktfähigkeit	42
4.6	Zusammenleben	47
4.7	Frühe Kindheit	50

## 4 Fördermodule der IAZH

Dieser Teil des Umsetzungskonzepts gliedert sich nach den [sieben Fördermodulen gemäss Rundschreiben des SEM](#). Jedes dieser Kapitel ist wie folgt strukturiert:

- [Inhaltliche Anforderungen](#) an das betreffende Fördermodul;
- Darlegung der [Ist-Situation](#);
- Beschreibung der Umsetzung des [Soll-Integrationsprozesses](#) unter Bezugnahme auf die Anforderungen des SEM; dazu gehört auch die Klärung der Zuständigkeit für die Erhebung der Kennzahlen für das Reporting an das SEM;
- Übersicht über [Ziele und Massnahmen](#) im Zielraster.

Die [Anpassungen in den Fördermodulen](#) aufgrund der IAZH erfolgen schrittweise [2019 bis 2021](#). Ab 2021 wird das neue System zur Verwendung der IP vollständig eingeführt (vgl. Kap. 5.1 Meilensteine der Umsetzung).

### 4.1 Durchgehende Fallführung (Beratung/Begleitung)

#### 4.1.1 Inhaltliche Anforderungen

Im Rundschreiben des SEM werden die [durchgehende Fallführung](#) und die Festlegung eines [individuellen Integrationsplans](#) als [Kernstück des Erstintegrationsprozesses](#) der IAS bezeichnet. Auch Kinder im Vorschulalter und Personen, bei denen die soziale Integration im Zentrum steht, sind in die durchgehende Fallführung aufzunehmen. Die durchgehende Fallführung beginnt idealerweise mit der Einreise in den Kanton und endet zum Zeitpunkt, in dem die Person nachhaltig in den Regelstrukturen der beruflichen Grundbildung oder des Arbeitsmarktes integriert ist, spätestens jedoch nach sieben Jahren.

Im Konzept ist entsprechend aufzuzeigen, wie die VA/FL während des ganzen [Erstintegrationsprozesses](#) gemäss ihren individuellen Bedürfnissen [bedarfsgerecht begleitet und unterstützt](#) werden. Zu diesem Zweck legt der Kanton insbesondere dar,

- welche Stelle für die durchgehende Fallführung zuständig ist;
- welche Aufgaben und Kompetenzen diese Stelle in Bezug auf die Steuerung des Erstintegrationsprozesses und die Koordination mit weiteren Akteuren hat;
- welchen Case load die Stelle hat;
- wie die Fallführung dokumentiert wird.<sup>9</sup>

Im Konzept wird dargelegt, wie die Aufgaben- und Arbeitsteilung zwischen der durchgehenden Fallführung und der Fallführung im Rahmen der Sozialhilfe und wie der Wechsel der Zuständigkeit bei Abschluss der Phase der Erstintegration (i.d.R. spätestens nach sieben Jahren) geregelt sind.

<sup>9</sup> Wie die regelmässigen Standortbestimmungen erfolgen und wie ggf. vertiefte Potenzialabklärungen durchgeführt werden (Kurzassessment, Kompetenzerfassung, Praxisassessment), wird unter 4.2 Erstinformation und Integrationsförderbedarf erläutert.



Im Kanton Zürich besteht im Asyl- und Flüchtlingsbereich ein bewährtes **Zweiphasensystem**. In einer **ersten Phase** werden die dem Kanton zugewiesenen Personen in den **kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen** (inklusive Flüchtlingswohnen) untergebracht und die Fallführung erfolgt in den entsprechenden Strukturen. In der **zweiten Phase** erfolgt die Fallführung der VA/FL durch die FFST der **Gemeinden**.

## 4.1.2 Fallführung in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen (erste Phase)

### a. Aktuelle Situation

Während der **ersten Phase** werden die dem Kanton Zürich **zugewiesenen Personen in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen untergebracht**. Für VA und Asylsuchende dauert die erste Phase in der Regel vier Monate, Flüchtlinge sind länger in den kantonalen Strukturen (rund acht Monate), da sie innerhalb des Kantons über Niederlassungsfreiheit verfügen und deshalb keiner Gemeinde zugewiesen werden. Der Wechsel in eine Gemeinde erfolgt erst mit der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes in einer Gemeinde. Eine Besonderheit besteht bei **MNA** (unbegleitete Minderjährige): Diese werden vom Kanton grundsätzlich in gesonderten Strukturen untergebracht, in denen sie in der Regel bis zu ihrer Volljährigkeit betreut werden, ehe sie einer Gemeinde zugewiesen werden bzw. die Fallführung an eine Gemeinde übergeht.

In den **MNA-Strukturen** sind zusätzlich die altersgerechte Betreuung während 24 Stunden pro Tag sowie die Förderung der schulischen Entwicklung und die Erarbeitung von Anschlusslösungen wesentlich. Die Zentralstelle MNA des AJB übernimmt im Asylverfahren die Rechtsvertretung, führt die Beistandschaften und arbeitet mit allen beteiligten Stellen eng zusammen.

### b. Umsetzung Fallführung erste Phase

Zur Umsetzung der Fallführung wird während der **ersten Phase** in den Asyl- und Flüchtlingsstrukturen neu ein individuelles **Integrationscoaching** in Form einer intensiven Begleitung für alle VA/FL ab 16 Jahren eingesetzt, das mit Mitteln der IP finanziert wird. Dieses basiert auf den kantonalen Leitlinien und beinhaltet eine Standortbestimmung und die darauf aufbauende Integrationsplanung sowie deren Umsetzung und Begleitung. Zudem stellt das KSA den Informationsfluss und die Zusammenarbeit mit allen involvierten Institutionen und Personen sicher. Dabei orientieren sich die Fachpersonen in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen an den dafür vorgesehenen Abklärungsinstrumenten (Formular Kurzassessment, vgl. Kap. 4.2 Erstinformation und Integrationsförderbedarf).

Auf der Basis einer ersten Standortbestimmung können VA/FL **zur spezifischen Förderung** in Angebote des IP-Systems, insbesondere in geeignete **Sprachförderangebote**, triagiert werden. Bei Asylsuchenden erfolgt eine Triage in externe Sprachförderangebote auf Basis einer groben Einschätzung des Sprachstands. Den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen stehen hierfür, ähnlich wie den Gemeinden, IP-Mittel im Rahmen eines Kostendachs für die Nutzung von Angeboten zur Verfügung. Dabei steht die **Förderung der selbstverantwortlichen Integration gemäss individuellen Voraussetzungen und Ressourcen im Zentrum**. Für Flüchtlinge mit Asylgewährung ist zusätzlich das Angebot Wohncoaching und Wohnraumvermittlung vorgesehen. Die kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen stellen für alle Personen den fallbezogenen **Informationstransfer** beim Übergang in die zweite Phase systematisch sicher, um trotz wechselnder Zuständigkeiten die durchgehende Fortführung und einen kontinuierlichen Integrationsprozess zu ermöglichen.

In der **jährlichen Berichterstattung** des KIP gibt der Kanton Auskunft über den Erreichungsgrad der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele. Im Rahmen der Fallführung werden die Ziele der IAS zum Bereich Beratung verfolgt. Dabei wird die folgende **Kennzahl** (nach Status VA/FL und Geschlecht differenziert) erhoben:

- Anzahl eröffneter Fälle für Integrationscoaching in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen. Das KSA ist für die Erfassung dieser Kennzahlen zuständig.

### 4.1.3 Fallführung durch die Gemeinden (zweite Phase)

#### a. Aktuelle Situation

Im Anschluss an die erste Phase erfolgt der [Übertritt der VA/FL in die Zuständigkeit der Gemeinden](#), die in der zweiten Phase die Fallführung innehaben. Die Fallführung für Flüchtlinge stützt sich auf die Integrationsaufgaben, die im kantonalen Sozialhilfegesetz und in der entsprechenden Verordnung sowie in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt sind. In der geltenden Asylfürsorgeverordnung ist die berufliche und soziale Integration für vorläufig Aufgenommene nicht explizit als Aufgabe der Gemeinden genannt. Ein [Integrationsauftrag der Gemeinden für VA lässt sich aus dem Bundesrecht ableiten](#) (vgl. dazu Art. 53 ff. AIG und Art. 2 VIntA). Im Rahmen der Totalrevision der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung ist zu prüfen, ob der Integrationsauftrag für VA im Kanton besser verankert werden kann.

Die [Organisation der Fallführung](#) durch die [Gemeinden](#) ist heterogen. Insgesamt haben die grossen Städte und Gemeinden sowie in Bezirks- und Regionallösungen organisierte Gemeinden in den vergangenen Jahren mit ihren internen oder extern beauftragten FFST ein [grosses Know-how zur Integrationsförderung](#) von VA/FL aufgebaut. Rund ein Drittel der Gemeinden delegieren die Fallführung an externe Stellen, insb. an die Institutionen AOZ und ORS, und etwa ein Viertel der Gemeinden organisieren die Fallführung im Rahmen von Verbundlösungen mit anderen Gemeinden. Manche FFST nehmen die Integrationsplanung und die Begleitung während des Prozesses durchgehend selbst wahr und triagieren auch primär in gemeindeeigene Integrationsangebote. Andere FFST ziehen Angebote zur Abklärung (z.B. Triagestelle, biz) bei und übertragen die integrationsorientierte Fallführung in einer zeitlich begrenzten Phase an Dritte (z.B. mit dem Angebot der Integrationsbegleitung oder verschiedenen intensiven Qualifizierungsprogrammen). Fast alle FFST sind bei den Sprachstanderhebungen auf externe Anbieter angewiesen. Auch die [Dokumentation der Fallführung](#) ist heterogen. Es besteht kein einheitliches Dokumentationssystem. Der Datenaustausch bzw. -transfer zwischen den im Integrationsprozess involvierten Personen und Stellen ist jedoch gewährleistet.

#### b. Umsetzung Fallführung zweite Phase

Während der zweiten Phase sind die [FFST für die Fallführung zuständig](#). Auf Grundlage des bestehenden Dossiers und der ggf. bereits in der ersten Phase eingeleiteten Integrationsförderangebote gilt es, den Integrationsprozess im Sinne der Soll-Integrationsprozesse fortzuführen. Die FFST der Gemeinden werden künftig durch [kantonale Leitlinien zur Integrationsplanung und Fallführung unterstützt](#). Den FFST steht eine bedarfsgerechte Palette an für die Umsetzung der Soll-Integrationsprozesse geeigneten Integrationsangeboten zur Verfügung, die mit der IP finanziert werden können. Die FI berät die FFST in Bezug auf die Nutzung dieser Angebote und steht in engem Kontakt sowohl mit den FFST als auch mit den Anbietern.

Um sicherzustellen, dass alle für den Integrationsprozess relevanten Informationen aus den besuchten Angeboten zur FFST gelangen und so im weiteren Integrationsprozess berücksichtigt werden können, sind eine möglichst einheitliche Dokumentation und ein [möglichst standardisierter Datentransfer](#) zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen vorzusehen. Für die Triage in alle mit IP-Mitteln finanzierten Angebote werden zwingend [standardisierte Formulare](#) verwendet (nach Möglichkeit das Formular Kurzassessment, vgl. Kap. 4.2 Erstinformation und Integrationsförderbedarf). Die FFST sind für die Dokumentation des Erstintegrationsprozesses verantwortlich. In den Leitlinien für Gemeinden werden Empfehlungen bzgl. Dokumentation aufgenommen.

Im Kanton Zürich sind dieselben Stellen (FFST) für die durchgehende Fallführung des Integrationsprozesses und für die Fallführung im Rahmen der Sozialhilfe verantwortlich. Eine Definition der Aufgaben- und Arbeitsteilung ist deshalb hinfällig. Die Fallführung des Erstintegrationsprozesses im Sinne der Integrationsagenda endet zum Zeitpunkt, in dem die Person nachhaltig in die Regelstrukturen der beruflichen Grundbildung oder des Arbeitsmarktes integriert ist, i.d.R. spätestens jedoch nach sieben Jahren. Dies gilt, falls der Integrationsprozess intensiv verfolgt werden konnte und bspw. keine Betreuungspflichten oder gesundheitliche Einschränkungen den Prozess verzögert haben. Die Fallbelastung (Case load) ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Fallführung der jeweiligen FFST.

Im folgenden Zielraster werden diese Handlungsschwerpunkte und ihre Umsetzung konkretisiert.

#### 4.1.4 Ziele und Massnahmen 2019–2021, Beratung/Begleitung (durchgehende Fallführung)

Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
103	Es werden regelmässige Standortgespräche gemäss individuellem Bedarf gewährleistet.	Die integrationsorientierte Fallführung in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen (erste Phase) wird durch ein Integrationscoaching gewährleistet. Die Fallführung in der zweiten Phase erfolgt durch die Gemeinden gemäss kantonalem Leitfaden.	Einführung 2019  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufend</li> <li>• Einführung eines kantonalen Leitfadens zur Fallführung 2020</li> </ul>	Anzahl eröffnete Fälle  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitfaden liegt vor und ist bekannt</li> <li>• Prüfung, ob Leitfaden eingehalten wird</li> </ul>	FF: KSA B: FI  FF: FI, Gemeinden B: KSA
104	Die Schnittstellen und die Koordination zwischen fallführenden Stellen und verschiedenen Integrationsmassnahmen sind sichergestellt.	Ein standardisierter und systematischer Informationstransfer von der ersten in die zweite Phase ist sichergestellt.  Die Akteure sind über die Prozesse und die Angebote informiert und es besteht ein Monitoring der Angebotsnutzung.	Einführung 2019 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abklärungsinstrumente 2020</li> </ul>	Anzahl eröffnete Fälle Integrationscoaching <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob die transferierten Informationen den Abklärungsstandards entsprechen</li> </ul>	FF: KSA B: FI, Gemeinden
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung eines kantonalen Leitfadens zur Fallführung 2020</li> <li>• Erstellung Website und IT-Lösung 2020</li> <li>• Monitoringkonzept 2020</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitfaden liegt vor und ist bekannt</li> <li>• Monitoring</li> <li>• Website</li> </ul>	FF: FI B: Gemeinden

## 4.2 Erstinformation und Integrationsförderbedarf

### 4.2.1 Inhaltliche Anforderungen

Gemäss dem Rundschreiben des SEM gelten die [regelmässigen Standortbestimmungen](#) und die [Potenzialabklärung als Kernstück](#) der IAS. In den Bereichen Erstinformation, Integrationsförderbedarf und Potenzialabklärung werden folgende Angaben im Umsetzungskonzept erwartet:

- Im Konzept ist aufzuzeigen, ob/wie die [Asylsuchenden](#) (im erweiterten Verfahren) und die VA/FL im Kanton [begrüssst](#) und über ihre neue [Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten sowie über die bevorstehende Erstintegration informiert](#) werden.
- Im Konzept wird weiter dargelegt, wie eine erste [Triage](#) der Asylsuchenden (im erweiterten Verfahren) sowie der VA/FL auf Grundlage einer ersten individuellen Ressourcenabschätzung in geeignete Integrationsmassnahmen stattfindet.
- Im Konzept wird erläutert, wie die [regelmässigen Standortbestimmungen](#) erfolgen und ggf. [vertiefte Potenzialabklärungen](#) durchgeführt werden (mittels Kurzassessment, Kompetenz-erfassung, Praxisassessment etc.).<sup>10</sup>
- Im Konzept wird schliesslich festgehalten, wer für die Erfassung der [Kennzahlen](#) zuständig ist.

### 4.2.2 Situation im Kanton Zürich

#### a. Erstinformation

Wie im KIP 2 dargelegt, gibt es bei der noch eher lückenhaft ausgestalteten Erstinformation von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich [Optimierungsbedarf](#). Die Erstinformation gilt es nun im Rahmen des KIP 2 zu systematisieren, indem die [Angebote](#) zwischen den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen des KSA, den FFST und der spezifischen Integrationsförderung [koordiniert](#) und spezifische, breit einsetzbare Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

[Erstinformationen](#) werden aktuell im Rahmen der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen sowie durch die FFST in den Gemeinden vermittelt. Darüber hinaus bestehen [spezifische Informationsangebote](#) bspw. in den biz (Integras), die von VA/FL genutzt werden.

#### b. Integrationsförderbedarf (Potenzialabklärung)

Zurzeit führen verschiedene Institutionen und Anbieter im Kanton Zürich [Abklärungen](#) zum persönlichen, schulischen und berufspraktischen Potenzial der verschiedenen Zielgruppen durch. Diese Abklärungen beinhalten teilweise auch Elemente der Integrationsplanung. Im Rahmen des [Regelstrukturauftrags](#) sind das bspw. die FFST der Gemeinden, die biz und das Laufbahnzentrum der Stadt Zürich (LBZ), verschiedene Berufsfachschulen, die Invalidenversicherung (IV) sowie die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) mit dem auf Geflüchtete zugeschnittenen Berufsfeldassessment. Im [Grundangebot des IP-Systems](#) führen die Triagestelle sowie verschiedene Anbieter der Integrationsbegleitung und die Anbieter AOZ und ECAP im Rahmen des Basis-kurses Abklärungen und Sprachstanderhebungen durch. Des Weiteren bestehen Angebote zur Abklärung psychisch beeinträchtigter Personen.

<sup>10</sup> Diese inhaltlichen Anforderungen zur Potenzialabklärung waren gemäss Rundschreiben des SEM ursprünglich unter 4.1 Durchgehende Fallführung vorgesehen.

### 4.2.3 Umsetzung Erstinformation und Integrationsförderbedarf

#### a. Erstinformation

In den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen wird die **Erstinformation** der Asylsuchenden sowie der VA/FL durch bedarfsgerechte, muttersprachliche Angebote intensiviert. Diese Intensivierung wird mit Mitteln der IP finanziert. Dazu zählen die folgenden Leistungen:

- **Informationsveranstaltungen mit Basisinformationen** werden in Fünf-Wochen-Zyklen angeboten und umfassen insgesamt 15 Stunden pro Zyklus. Die Kurse in mehreren Sprachen beinhalten die in dieser Phase wichtigen Informationen zum Ankommen in der neuen Gesellschaft, zu Schule/Ausbildung/Arbeit, zu Gesundheit/Gesundheitssystem, zu Wohnen/Zusammenleben sowie zu Unterstützungsleistungen und Behördenkontakten. Bei Bedarf werden Kleingruppen mit Interkulturellem Dolmetschen (IKD) gebildet.
- In **Integrationskursen** werden die Themen der Basisinformationen vertieft. Sie werden zu drei Schwerpunkten angeboten: Schule und Kinder, Orientierung in der Gesellschaft sowie Wohnen und Arbeiten. Jeder Teilkurs umfasst zehn Stunden und der Besuch erfolgt nach Bedarf. Die Kurse werden in unterschiedlichen Sprachen angeboten.
- Am **Integrations-Infodesk** werden vor Ort muttersprachliche Beratungen und Informationsvermittlungen angeboten. Er bietet einen niederschweligen Zugang, da er zu bestimmten Zeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden kann.
- Im **Wohncoaching** wird Flüchtlingen mit Asylgewährung Wissen über das Wohnen in der Schweiz vermittelt und sie werden professionell bei der Wohnungssuche unterstützt (VA werden den Gemeinden zugewiesen und haben diesen Bedarf deshalb nicht).

In der **zweiten Phase erfolgt die weiterführende (Erst-)Information** durch die Akteure mit direktem Kontakt zu VA/FL (insb. die FFST sowie Anbieter von Massnahmen). Diesen Akteuren stehen geeignete muttersprachliche Informationsmaterialien zur Verfügung. Dabei gilt es, die Angebote und Informationsmaterialien zwischen den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen, den FFST sowie der spezifischen Integrationsförderung zu koordinieren. Für die Information und die Beratung von Familien bezüglich kommunaler Angebote können die FFST muttersprachliche Schlüsselpersonen beiziehen (vgl. Kap. 4.7 Frühe Kindheit).

#### b. Potenzialabklärung

Um die FFST zu unterstützen und die Einhaltung der Vorgaben der IAS sicherzustellen, definiert der Kanton **verbindliche Standards** für die Potenzialabklärung. Diese ist eng mit der Integrationsplanung verflochten. Die Einhaltung von Abklärungsstandards ist neu Voraussetzung für die Nutzung von IP-finanzierten Integrationsangeboten. Es ist primär Aufgabe der FFST, die Einhaltung der Abklärungsstandards und damit eine bedarfsgerechte Triage sicherzustellen. Bei der Umsetzung der Potenzialabklärung ist eine enge Abstimmung unter den beteiligten Organisationen wichtig, um den **Informationsfluss gewährleisten** zu können.

Die kantonalen Standards im Bereich der **Potenzialabklärung** orientieren sich künftig an den **Instrumenten**, die das SEM im Rahmen eines Pilotprojekts entwickelt hat: **Kurzassessment, Kompetenzerfassung, Praxisassessment**. Diese Unterscheidung von Abklärungsinstrumenten wird für die IAZH übernommen.

Instrument	Inhalt	Zuständigkeit
<b>Kurzassessment</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standortbestimmung, um zu eruieren, welche Ressourcenbereiche vertieft abzuklären sind</li> <li>• Erfassung von für die Integrationsplanung relevanten Informationen</li> <li>• Einschätzung bzgl. Entwicklungspotenzial und Zielen für die weitere Integrationsplanung</li> </ul>	<i>Findet während der ersten Phase im Rahmen der Integrationsplanung statt (individuelles Integrationscoaching). Nach Übergang in die zweite Phase wird es durch die FFST der Gemeinden als Regelstrukturauftrag vervollständigt.</i>
<b>Sprachstanderhebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grobe Einschätzung des Sprachstands und der Lernbiografie als Bestandteil des Kurzassessments zwecks Integrationsplanung und Triage in eine Massnahme</li> </ul>	<i>Wird in der ersten Phase im Rahmen des Integrationscoachings vorgenommen und dient als Grundlage für die Zuweisung an professionelle Sprachkursanbieter. Falls nach Übergang in die zweite Phase kein aktueller Sprachnachweis vorliegt, soll der Sprachstand durch eine akkreditierte Institution erhoben werden.</i>
<b>Kompetenzerfassung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Abklärungen auf Basis der Ergebnisse des Kurzassessments</li> <li>• Falls nach dem Kurzassessment zu wenig Informationen bzgl. schulischer oder beruflicher Integration vorliegen</li> <li>• Bspw. diagnostische Fragen bzgl. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit</li> </ul>	<i>Vertiefte Abklärungen werden durch FFST veranlasst und von Fachpersonen durchgeführt, insb. durch Berufsberatung und Anbieter akkreditierter Angebote.</i>
<b>Praxisassessment</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung bei Bedarf als Teil der vertieften Abklärung</li> <li>• Standardisiertes Instrument zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit im Rahmen eines praktischen Einsatzes</li> </ul>	<i>FFST nutzen bei Bedarf akkreditierte Praxisassessments.</i>

Tabelle 3: Inhalt der Instrumente und Zuständigkeiten der Potenzialabklärung

Die verschiedenen Schritte der Potenzialabklärung überlappen sich; einzelne Schritte können aufgrund von neuen Inhalten sowie Veränderungen in der Ausgangslage oder der Integrationsziele erneut durchlaufen werden. Die **Ergebnisse der Potenzialabklärung** mit ihren verschiedenen Elementen bilden die **Grundlage** für die Erstellung eines **Integrationsplans**, der im Verlauf des Integrationsprozesses weiterentwickelt und konkretisiert wird. Somit ist die Potenzialabklärung ein sich laufend entwickelnder **Prozess**. In diesem Sinne ist auch das Formular für das Kurzassessment als Arbeitsinstrument zu verstehen, das während des Erstintegrationsprozesses laufend ergänzt wird.

Um die Verständigung sicherzustellen, ist bei Bedarf auf Angebote des IKD zurückzugreifen. Im Rahmen der Umsetzung der IAZH ist es die Aufgabe der FI, die FFST für die Nutzung des IKD zu sensibilisieren. Im Hinblick auf die Erreichung der Wirkungsziele ist zu erheben, ob die FFST diese **Qualitätsstandards** einhalten, und es ist zu prüfen, welche Massnahmen ergriffen werden, falls dies nicht gelingt. Diese **inhaltlichen Standards** bzgl. Kurzassessment und Integrationsplanung werden vorausgesetzt, damit weitere Abklärungen über die IP finanziert werden.

Hinsichtlich der **Kompetenzerfassung** ist vorgesehen, die **Abklärungs- und Beratungsleistungen** der biz **breiter verfügbar zu machen** und ganz allgemein ihre Rolle bei der Beratung und der Abklärung von VA/FL zu stärken. Gemeinsam mit dem AJB wird im Rahmen eines Projekts geprüft, wie dies umgesetzt werden kann, insbesondere auch im Hinblick auf die Potenzialabklärung im Rahmen des zentralen Bildungsangebots (vgl. Kap. 4.4 Ausbildungsfähigkeit). Die Ergebnisse der vertieften Abklärung werden von der FFST im Rahmen der Fallführung konsolidiert und darauf basierend werden weitere Schritte geplant und eingeleitet.

In der **jährlichen Berichterstattung** gibt der Kanton Auskunft über den Erreichungsgrad der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele. Im Bereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf werden folgende **Kennzahlen** (nach Status VA/FL und Geschlecht differenziert) erhoben:

- Statistische Angaben zu Arbeitserfahrung, Bildung (schulgewohnt/schulungewohnt) und Alphabetisierungsquote. Die Kennzahlen werden auf Basis des Kurzassessments erhoben.
- Anzahl der Begrüssungsgespräche und der individuellen Information (Kennzahl KIP). Die Zahl wird hinsichtlich der Integrationsagenda folgendermassen durch das KSA erhoben: Anzahl Teilnehmende an Informationsveranstaltungen und Kursen sowie die Anzahl Einzelberatungen in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen.

Im folgenden Zielraster werden diese Handlungsschwerpunkte und ihre Umsetzung konkretisiert.

#### 4.2.4 Ziele und Massnahmen 2019–2021, Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
101	Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge werden bedarfsgerecht in ihrer Muttersprache begrüsst, informiert und beraten. Weitere Akteure nutzen ergänzende Informationsmaterial.	Angebote zur muttersprachliche Erstinformation und Beratung in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen werden bereitgestellt. Ergänzende Informationsmaterialien liegen vor und werden relevanten Akteuren zur Verfügung gestellt.	Einführung 2019  Bis Ende 2020	Anzahl Kursteilnehmende und Anzahl Beratungen  Informationsmaterialien liegen vor und stehen den relevanten Akteuren zur Verfügung	FF: KSA B: FI  FF: FI B: KSA, Gemeinden
102	Eine erste individuelle Ressourcenabschätzung anhand des Kurzassessments sowie eine erste Sprachstandabklärung sind gewährleistet und eine erste Triage in geeignete Integrationsmassnahmen findet statt.	Abklärungen durch Triagestelle im Auftrag der Gemeinden sind gewährleistet.  Abklärungen durch Integrationscoaching in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen gemäss Standards sind gewährleistet.  Abklärungsinstrumente für fallführende Stellen und Anbieter liegen vor. Abklärungen gemäss Standards sind gewährleistet.	Laufend, bis Ende 2020  Einführung 2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungsvereinbarung (LV) mit Triagestelle bis Ende 2020</li> <li>Anzahl Anmeldungen bei der Triagestelle</li> </ul> Anzahl eröffnete Fälle	FF: FI   FF: KSA B: FI
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung Abklärungsinstrumente 2020</li> <li>Umsetzung Abklärungsstandards 2021</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abklärungsinstrumente sind definiert und stehen fallführenden Stellen zur Verfügung</li> <li>Prüfung, ob bei Zuweisungen zu Angeboten Abklärungsstandards eingehalten sind</li> </ul>	FF: FI B: KSA, Gemeinden



## 4.3 Sprachförderung

### 4.3.1 Inhaltliche Anforderungen

Gemäss dem Rundschreiben des SEM ist im Umsetzungskonzept auf folgende Punkte einzugehen:

- Im Konzept ist aufzuzeigen, wie die **Kurszuweisung** erfolgt.
- Im Konzept ist darzulegen, wie der Kanton eine **bedarfsgerechte Sprachförderung** für alle VA/FL ab 16 Jahren sicherstellt. Es sind Angebote für mindestens folgende Zielgruppen auszuweisen:
  - Personen mit einem Bildungsabschluss;
  - schulgewohnte Personen (mindestens 6 Jahre obligatorische Schule);
  - schulungsgewohnte Personen (weniger als 6 Jahre, keine Vertrautheit mit schulischen Lern-techniken);
  - Analphabeten (primäre, funktionale).
- Im Konzept ist darzulegen, wie sichergestellt wird, dass der **Unterricht** in diesen Kursen **handlungs- und bedürfnisorientiert** ist. Den Referenzrahmen bildet hier das «Qualitätskonzept fide: Prinzipien und Standards».
- Im Konzept ist darzulegen, wie und wann ein **Kursabschluss mit Sprachnachweis** bzw. individueller Beurteilung erfolgt.
- Im Konzept wird schliesslich festgehalten, wer für die **Erfassung der Kennzahlen** zuständig ist.

### 4.3.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich findet **Deutschförderung** für spezifische Zielgruppen durch **unterschiedliche Stellen** statt: Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen findet in den Regelstrukturen des Bildungswesens (Volksschule, vorbereitende Strukturen der Berufsbildung, Berufsbildung sowie Mittelschulen) oder in MNA-Strukturen statt. Für Erwachsene findet Deutschförderung durch die **Sozialhilfe**, in **arbeitsmarktlichen Massnahmen**, im Rahmen der Eingliederung durch die IV oder in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen statt. Weiter besteht ein breites Angebot an Deutschkursen, das durch **private Anbieter** bereitgestellt wird.

In Ergänzung dazu werden im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung folgende Angebote bereitgestellt:

**Niederschwellige Sprachkurse:** Die FI unterstützt die Städte und Gemeinden beim Auf- und Ausbau des **kommunalen Angebots** an Deutschkursen aus Mitteln des Integrationsförderkredits (IFK). Dabei handelt es sich um Kurse mit wenigen Wochenstunden und Kinderbetreuung auf dem Sprachstand A1 und A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Die **Gemeinden** organisieren **eigene Angebote oder beauftragen Drittanbieter** mit langjähriger Erfahrung mit Deutschkursen im niederschweligen Bereich. Zur Zielgruppe gehören primär einkommensschwache und schulungsgewohnte Migrantinnen und Migranten. Die Kurse stehen auch VA/FL offen. Asylsuchende sind nicht Teil der Zielgruppe.

**Basiskurs Deutsch und Integration für VA/FL:** Seit 2016 werden im Rahmen der Strategie zur Verwendung der IP im Auftrag der FI die sogenannten Basiskurse Deutsch und Integration durchgeführt. Den Teilnehmenden werden während bis zu sechs Monaten sowohl **Sprachkenntnisse** als auch **Informationen über das Leben in der Schweiz** vermittelt. Die Kurse sind auf dem GER-Sprachstand A1 bis A2 angesiedelt. Sie werden von den beiden Anbietern AOZ und ECAP an insgesamt vier Standorten durchgeführt.

Innerhalb der aktuellen Strategie werden keine Alphabetisierungskurse für VA/FL finanziert.

### 4.3.3 Umsetzung Sprachförderung

Bereits heute besteht im Kanton Zürich ein **vielfältiges Sprachkursangebot**, das sich an unterschiedliche Zielgruppen wendet. Mittels der Akkreditierung von Angeboten werden bestehende Strukturen bzw. Angebote in die Angebotspalette eingebunden und Lücken geschlossen, sodass für Asylsuchende sowie VA/FL eine **auf den Bedarf abgestimmte und flexible Angebotspalette bereitsteht**. Die Angebote sind nach dem Potenzial der Fördergruppen strukturiert und untereinander durchlässig.

Konkret sind folgende **drei Angebotstypen** vorgesehen:

- Angebote für Personen mit Potenzial für den ersten Arbeitsmarkt
- Angebote für Personen mit primärem Fokus auf soziale Integration
- Angebote für Personen mit Alphabetisierungsbedarf

Für Personen mit Potenzial für eine Ausbildung erfolgt die Sprachförderung in zielgruppenspezifischen Bildungsangeboten (vgl. Kap. 4.4 Ausbildungsfähigkeit).

Um den Zielsetzungen und Voraussetzungen der Teilnehmenden adäquat Rechnung zu tragen, werden die **Angebote** jeweils in **unterschiedlichen Kadenzen, Niveaustufen und Lernprogressionen** angeboten.

Angebotstyp	Kadenz	Kursort	Niveaus	Lerntempo
Angebote für Personen mit Potenzial für den ersten Arbeitsmarkt	Intensivkurse (10–20 Lektionen pro Woche) und Semiintensivkurse (4–9 Lektionen pro Woche)	Zentral oder in grösseren Ballungsgebieten	Halbniveaustufen (A1/A2 nach GER)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurse mit schneller Lernprogression</li> <li>• Kurse mit langsamer Lernprogression</li> </ul>
Angebote für Personen mit primärem Fokus auf soziale Integration	Semiintensivkurse	In der Gemeinde oder Wohnregion	Halb- oder Ganzniveaustufen (A1/A2 nach GER)	Individuell der Kursgruppe angepasst
Angebote für Personen mit Alphabetisierungsbedarf	Intensiv- und Semiintensivkurse	Zentral oder in grösseren Ballungsgebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene Alpha-Levels</li> <li>• Modul Lesen und Schreiben (Nachalphabetisierung)</li> <li>• (Vor-)Kurs für Zweitschriftlernende</li> </ul>	Individuell der Kursgruppe angepasst

Tabelle 4: Geplante Angebotsstruktur für akkreditierte Sprachförderangebote

Damit auch Personen mit Kinderbetreuungspflichten entsprechend ihrer Zielsetzung gefördert werden können, werden Angebote mit **Kinderbetreuung** akkreditiert.

In Angeboten für Personen mit **Potenzial für den ersten Arbeitsmarkt** ist es zentral, dass die Teilnehmenden ihren Voraussetzungen entsprechend zielorientiert lernen können. Dazu stehen **spezifische Kurse für schulgewohnte und schulungewohnte** Personen zur Verfügung, wobei die Sprachniveaus jeweils in einer möglichst feinen Unterteilung angeboten werden (Halbniveaustufen A1.1 bis A2.2 nach GER). Idealerweise werden Intensivkurse besucht. Der Unterricht basiert auf einem Lehrmittel oder geeignetem Kursmaterial. Im Zentrum steht die alltags- und arbeitsmarktnahe Sprachvermittlung. Weitere Schwerpunkte bilden die Vermittlung von Orientierungswissen und der Erwerb von Grundkompetenzen wie die Aneignung von Grundkenntnissen in Informations- und Kommunikationstechnologien. Nach Kursabschluss verfügen die Teilnehmenden über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag

autonom zu bewältigen und Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zum Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.

Personen, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden oder die aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation und ihrer (Lern-)Voraussetzungen zum betreffenden Zeitpunkt keine auf eine Ausbildung oder den Arbeitsmarkt vorbereitenden Kurse besuchen können, stehen insbesondere ab der zweiten Phase [Angebote mit Fokus auf soziale Integration](#) zur Verfügung. Zur Integration ins Gemeindeleben eignen sich [kommunale oder regionale Förderangebote](#). Im Kanton Zürich besteht bereits ein grosses Netz von passenden (teils durch IFK-Mittel mitfinanzierten) Angeboten. Wenn kein Angebot in der Gemeinde besteht, besuchen Teilnehmende das nächstgelegene oder ein zentrales Angebot. Diese sogenannten [niederschweligen Deutschkurse](#) finden in der Regel zweimal wöchentlich während zweier Lektionen in den Niveaubereichen A1 und A2 nach GER statt und führen parallel eine Kinderbetreuung. Bei der Bildung von Kursgruppen werden Lerntempo und Sprachniveau soweit möglich berücksichtigt. Durch den szenariobasierten [Unterricht nach den fide-Prinzipien](#) und Binnendifferenzierung kann den Bedürfnissen von heterogenen Gruppen entsprochen werden. Die Kurse behandeln [alltagsnahe Aspekte](#) und thematisieren [\(Integrations-\)Angebote in der Wohnumgebung](#). Ziel dieser Deutschkurse ist, dass die Teilnehmenden über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen, die es ihnen erlaubt, sich möglichst autonom im Alltag zu bewegen.

Um dem individuellen Lernstand von [Personen mit Alphabetisierungsbedarf](#) (primäre und funktionale Analphabeten sowie Zweitschriftlernende) gerecht zu werden, stehen neben den eigentlichen Alphabetisierungskursen Nachalphabetisierungskurse sowie nach Möglichkeit Spezialkurse für Zweitschriftlernende bereit. Die Kurse sind so gestaltet, dass auch mündliche Kompetenzen gefördert werden. Alle Teilnehmenden verfügen im Anschluss über ausreichende Lese- und Schreibkompetenzen, um einem regulären Deutschkurs folgen zu können. [Alphabetisierungskurse](#) werden in verschiedenen Stufen angeboten. Der Fokus liegt dabei auf dem Erwerb von Grundtechniken und -fertigkeiten im Lesen und Schreiben und in der Förderung von allgemeinen schulischen Kompetenzen. In [Nachalphabetisierungskursen](#) festigen die Teilnehmenden ihre Lese- und Schreibfertigkeiten und üben einen eigenständigen Umgang mit den Lernmaterialien. Personen, die in einem anderen Schriftsystem als dem lateinischen alphabetisiert wurden, zählen nicht zur Gruppe der Analphabeten, sondern werden als Zweitschriftlernende bezeichnet. Insbesondere schulgewohnte Zweitschriftlernende sollen nach Möglichkeit nicht mit Analphabeten zusammen ins lateinische Alphabet eingeführt werden, sondern besuchen idealerweise vor den eigentlichen Deutschkursen einen [Vorkurs](#).

Alle drei beschriebenen Angebotstypen sind auf [alltagsnahe und realitätsbezogene Inhalte](#) ausgerichtet. Neben der zielgruppenspezifischen Sprachförderung vermitteln die Kurse Basiswissen über das Schul-, Berufsbildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem der Schweiz. Auch die Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Regeln ist Teil des Unterrichts. Der Unterricht ist [handlungs- und bedürfnisorientiert](#) gestaltet und berücksichtigt, je nach Zielgruppe, die Förderung von [Lernstrategien und Grundkompetenzen](#). Beispielsweise sollen [digitale Medien](#) wie Lern-Apps zur Unterstützung der Lernautonomie herangezogen werden.

Didaktische Grundlagen bilden das Rahmencurriculum des Bundes für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten, der Referenzrahmen GER sowie das fide-System. Eine konsequente Umsetzung des [fide-Systems](#) ist in Angeboten mit Fokus auf soziale Integration zielführend. Die weiteren Angebotstypen orientieren sich am fide-Ansatz und übernehmen einzelne Elemente.

Die [Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh](#) ein. Während der Phase in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen erfolgt die Sprachförderung zum einen im Rahmen der Betreuungskonzepte der Leistungserbringer und zum anderen in gewissen akkreditierten Alphabetisierungs- und Sprachförderangeboten. Diesen können neben VA/FL auch Asylsuchende zugewiesen werden. Damit folgt die IAZH den Empfehlungen des SEM und dem Bundesprogramm für frühzeitige Sprachförderung von Asylsuchenden.

Die [Kurszuweisung](#) bzw. die Anmeldung von VA/FL in ein passendes Sprachförderangebot erfolgt durch die FFST der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen bzw. der Gemeinden auf der Basis des Kurzassessments. Dieses beinhaltet Angaben zum aktuellen Sprachstand und zu der Lernbiografie und dient einer ersten Orientierung zwecks Triage und Zuweisung der Teilnehmenden in ein geeignetes Angebot. Allenfalls kann das [fide-Kurszuweisungsinstrument](#) eingesetzt werden. In den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen erfolgt die Triage von Asylsuchenden in externe Sprachfördermassnahmen durch eine grobe Sprachstandeinschätzung.

Beim Übertritt in die zweite Phase werden der Sprachstand sowie die Anschlussempfehlung im Dossier festgehalten. In den Gemeinden wird der Sprachstand den Nachweisen von vorgängig besuchten Kursen entnommen. Liegt zum Zeitpunkt des Wechsels in die zweite Phase kein aktueller Sprachnachweis vor, werden Sprachstand und Lernbiografie durch die FFST oder idealerweise durch eine hierfür akkreditierte Institution erhoben.

Bei Zuweisung in einen Sprachkurs erfolgen ein [Einstufungsgespräch](#) und ein [Einstufungstest](#) durch die anbietende Institution bzw. durch eine Kursleitung oder andere Fachpersonen. Anhand der Ergebnisse erfolgt eine möglichst passgenaue Kurseinteilung. Je nach Angebot kann hierzu auch das fide-Kurszuweisungsinstrument zum Einsatz kommen. Während des Kurses finden regelmässige Lernfortschritts- und Lernzielkontrollen sowie Feedbackgespräche statt. Die [Beurteilung der erreichten Lernziele](#) erfolgt gegen Ende des Kurses durch die Kursleitung. Je nach Zielgruppe können zusätzlich Schlusstests und/oder Evaluationsinstrumente von fide eingesetzt werden. Sowohl das Verfahren als auch die Instrumente zur Beurteilung der Lernziel-erreichung werden durch die anbietenden Institutionen festgelegt.

Am Kursende erhalten die Teilnehmenden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, ein [Kursat-test](#). Dieses gibt Auskunft über die erreichten mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen gemäss GER. Damit die FFST die nächsten Integrationsschritte planen und einleiten können, erstellt die Kursleitung zudem eine [Kursrückmeldung](#) zu den erreichten Lernzielen. Weitere Inhalte sind eine Einschätzung zum vorhandenen Förderbedarf sowie eine Empfehlung bzgl. einer darauf ausgerichteten weiterführenden Massnahme. [Standardisierte Sprachnachweise](#) wie die telc-Zertifikatsprüfung oder der fide-Sprachnachweis kommen dann zum Einsatz, wenn sie für die nächsten Integrationsschritte erforderlich sind. Für schulgewohnte Personen eignet sich die telc-Zertifikatsprüfung (A2), für schulungewohnte Personen ist der fide-Sprachnachweis zielführend.

Das [Qualitätsmanagement der FI](#) stellt den [quantitativen und den qualitativen Bedarf](#) der Angebote sicher. Die [Akkreditierungskriterien](#) sind transparent und orientieren sich an den [Prinzipien und Standards des Qualitätskonzepts](#) fide. Es findet eine periodische Überprüfung der Qualität der Angebote wie auch des quantitativen Bedarfs statt. Die Akkreditierung von Angeboten ermöglicht, die Angebotspalette sowie die Qualität der Angebote laufend zu optimieren und weiterzuentwickeln.

[Ergänzende Angebote zur Anwendung und Vertiefung der Sprachkenntnisse](#) stehen unter anderem im Rahmen des KIP im Bereich Zusammenleben zur Verfügung. Dabei gilt es auch zu prüfen, wie Angebote von Freiwilligen die Anwendung der Sprachkenntnisse unterstützen können. Zudem werden im Rahmen der IAZH [spezifische Deutschkurse für traumatisierte VA/FL](#) bereitgestellt. Diese sind eng in das Gesamtsystem einzubinden, sodass die Durchlässigkeit gewährleistet ist.

In der [jährlichen Berichterstattung](#) des KIP gibt der Kanton Auskunft über den Erreichungsgrad der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele. Zur Sprachförderung werden folgende [Kennzahlen](#) (nach Status VA/FL und Geschlecht differenziert) erhoben:

- Statistische Angaben zum Sprachstand nach drei Jahren nach Einreise. Die Kennzahl wird erhoben, indem erstmalig nach drei Jahren die Anzahl Personen der betreffenden Kohorte erhoben wird, welche den Sprachstand GER A1 erlangt hat.
- Anzahl VA/FL und Asylsuchende in Sprachförderangeboten. Die Kennzahl wird durch die FI in den Jahren 2019/2020 auf Basis der Statistik der Triagestelle und ab 2021 auf Basis der Angaben der FFST sowie der Anbieter erhoben.

Im folgenden Zielraster werden diese Handlungsschwerpunkte und ihre Umsetzung konkretisiert.

#### 4.3.4 Ziele und Massnahmen 2019–2021, Sprache und Bildung (I)

Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
105	Der Kanton verfügt über eine differenzierte Sprachförderung, die quantitativ und qualitativ bedarfsgerecht ausgestaltet ist. Asylsuchende (AS) haben Zugang zu Sprachförderangeboten.	<p>Der Basiskurs Deutsch und Integration wird ausgebaut.</p> <p>Die Einzelfinanzierung ist für Alphabetisierungsmassnahmen geöffnet und wird via Triagestelle vermittelt. Die Gemeinden sind über die Änderung informiert.</p> <p>Folgende Angebote werden akkreditiert, bereitgestellt und bekannt gemacht: Alphabetisierung, Sprachförderung zur Arbeitsmarktfähigkeit, Semintensivkurse sowie niederschwellige Sprachkurse mit Fokus auf soziale Integration. Die Qualität dieser Angebote wird überprüft.</p>	<p>Ab 1.5.2019, bis Ende 2020</p> <p>Ab 1.5.2019, bis Ende 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Konzept 2019</li> <li>Akkreditierung 2020</li> <li>Einführung 2021</li> </ul>	<p>Anzahl AS/VA/FL im Basiskurs Deutsch und Integration</p> <p>Anzahl AS/VA/FL in einzelfinanzierten Alphabetisierungsangeboten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl AS/VA/FL in den jeweiligen Sprachförderangeboten</li> <li>Angebotsübersicht akkreditierte Angebote steht zur Verfügung</li> <li>Prüfung, ob die Angebotspalette bedarfsgerecht ist</li> </ul>	<p>FF: FI</p> <p>B: Gemeinden</p> <p>FF: FI</p> <p>B: Gemeinden</p> <p>FF: FI</p> <p>B: Gemeinden</p>

## 4.4 Ausbildungsfähigkeit

### 4.4.1 Inhaltliche Anforderungen

Gemäss dem Rundschreiben des SEM ist im Umsetzungskonzept in Bezug auf die Zielgruppe der VA/FL mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II resp. auf Tertiärstufe auf folgende Punkte einzugehen:

- Im Konzept wird aufgezeigt, welche Anforderungen die kantonalen Regelstrukturen der Sekundarstufe II für die Aufnahme von VA/FL in ihre Angebote (Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung an der Nahtstelle I, zweijährige berufliche Grundbildung mit Eidg. Berufsattest [EBA], drei- oder vierjährige Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis [EFZ], Mittelschulen) festgelegt haben.
- Im Konzept wird weiter dargelegt, welche Massnahmen ergriffen werden, um Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend auf diese Angebote der Sekundarstufe II vorzubereiten.
- Das Konzept zeigt auf, wie die durchgehende Fallführung bei dieser Zielgruppe sichergestellt ist, auch wenn die Zuständigkeiten wechseln.
- Es ist ausserdem auch aufzuzeigen, wie das Vorgehen aussieht bei Personen mit Potenzial für einen Tertiärabschluss oder für einen Berufsabschluss für Erwachsene.
- Im Konzept wird schliesslich festgehalten, wer für die Erfassung der Kennzahlen zuständig ist.

Gemäss dem Rundschreiben des SEM sind für den Übertritt ausbildungsfähiger VA/FL von der spezifischen Integrationsförderung in die Regelstrukturen der Berufsbildung zusätzlich folgende Anforderungen definiert:

- Sprachstand auf GER-Niveau A2 mit dem Ziel, beim Eintritt in eine berufliche Grundbildung auf das Niveau B1 zu kommen;
- schulische Grundlagen in den übrigen Fächern (insb. Mathematik), die den Einstieg in ein Vorbereitungsangebot oder direkt in eine berufliche Grundbildung ermöglichen;
- Lern- und Leistungsbereitschaft, Arbeitsmotivation und Kenntnisse der lokalen Gepflogenheiten sowie notwendiges Orientierungswissen.

### 4.4.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Relevant im Kontext der Zielgruppe der ausbildungsfähigen VA/FL sind neben der Volksschule und dem Grundangebot des IP-Systems (Basiskurs und Integrationsbegleitung) die vorbereitenden Angebote der Berufswahlschulen (BWS) sowie vorbereitende Angebote privater Anbieter. Im heutigen System besteht bei VA/FL eine Lücke zwischen der Volksschule bzw. dem Grundangebot des IP-Systems und den Angeboten der Regelstrukturen der Berufsbildung, da der Basiskurs keine schulischen Grundlagen beinhaltet. Dies bedeutet, dass das Grundangebot derzeit nicht in der Lage ist, die Anschlussfähigkeit an die Brückenangebote und (Integrations-)Vorlehren zu gewährleisten. Diese Lücke wird heute durch Vorkurse der BWS sowie durch private Angebote geschlossen, welche durch die Gemeinden finanziert werden.

Im Anschluss daran sind verschiedene Angebote der Regelstruktur vorhanden, welche die VA/FL auf die berufliche Grundbildung vorbereiten: Das (integrationsorientierte) Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) liegt in der Zuständigkeit des MBA und richtet sich an 15- bis 21-jährige Jugendliche, die Unterstützung beim Spracherwerb, bei der gesellschaftlichen Integration sowie bei der Berufswahl und der Lehrstellensuche benötigen. VA/FL können diese öffentlich finanzierten Brückenangebote unter denselben Teilnahmevoraussetzungen besuchen wie die übrigen Jugendlichen. Für schulisch starke VA/FL ist ein Übertritt in die Mittelschule nach einem BVJ möglich. Neben der regulären Vorlehre gibt es seit 2016 die vom Bund initiierte und mitfinanzierte Integrationsvorlehre (INVOL) für VA/FL bis 40 Jahre mit Berufserfahrung und Deutschkenntnissen ab GER-Sprachniveau A2. Die INVOL ist eine einjährige, praxisorientierte Ausbildung, die als Brückenangebot

auf die berufliche Grundbildung vorbereitet. Für das Aufnahmeverfahren und die Potenzialabklärung sind die biz und das LBZ zuständig. Das **Motivationssemester** (SEMO) ist für Jugendliche bis 19 Jahre vorgesehen und liegt in der Zuständigkeit des AWA. Es richtet sich an stellenlose Jugendliche, die sich für einen Beruf oder ein Berufsfeld entschieden, aber keine passende Lehrstelle gefunden oder die Lehre abgebrochen haben. Eine Anmeldung beim RAV ist erforderlich. Ziel dieser Brückenangebote ist der Einstieg in die berufliche Grundbildung (EBA oder EFZ).

VA/FL, die bereits über **Berufserfahrung oder einen Lehrabschluss verfügen**, können die **berufliche Grundbildung verkürzt** absolvieren, das Validierungsverfahren nutzen oder werden direkt zum Qualifikationsverfahren zugelassen. Für Personen mit **Potenzial für einen Tertiärabschluss** bieten die Universität Zürich, die ETH und die ZHdK sogenannte **Gasthörerstudien** an. Ausserdem führt die Uni Zürich eine **Anlaufstelle** zur Unterstützung von Studierenden, die aufgrund einer Flucht ihr Studium in der Heimat abbrechen mussten. Zudem steht ab Herbst 2019 Flüchtlingen mit einem Bachelor-Diplom ein zweisemestriges Schnupperprogramm offen.

### 4.4.3 Umsetzung Integrationsförderbedarf Ausbildungsfähige

Die Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene sind auf den **Abschluss einer Ausbildung** ausgerichtet. Die spezifischen Angebote sollen entsprechend gezielt auf die Strukturen der Berufsbildung vorbereiten. Das MBA wird ein **zentrales Bildungsangebot** bereitstellen, das nebst Deutschförderung den Fokus auf die Erfassung des Bildungsstands und der Kompetenzen sowie auf die **Abklärung des Potenzials** legt. Das Angebot ermöglicht den FFST eine einfache Zuweisung. Es ist flexibel ausgestaltet, beinhaltet verschiedene Module und bietet bei Bedarf eine Grundstruktur über zwei Semester. Primäre Zielgruppe sind **Personen von 16 bis ca. 35 Jahre**, die bereits alphabetisiert sind. Der Bildungsweg soll jedoch allen Personen offenstehen, die das Potenzial haben, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren.

Für die **professionelle und standardisierte Abklärung** prüft das MBA zusammen mit dem AJB die Ausweitung der Zusammenarbeit mit den biz und dem LBZ, welche sich im Rahmen der INVOL bereits bewährt hat. Weiter beinhaltet das Bildungsangebot eine Prozessbegleitung, die den beruflichen Integrationsverlauf unterstützt und gemeinsam mit der teilnehmenden Person eine perspektivische Integrationsplanung für den Bereich Bildung erarbeitet. Die im Rahmen der **Prozessbegleitung** gewonnene Einschätzung ergänzt die Potenzialabklärung. Die FFST erhalten auf dieser Basis **Empfehlungen zur weiteren Förderung**. Dabei kann eine Fortführung im zentralen Bildungsangebot genauso empfohlen werden wie weitere akkreditierte bildungsorientierte Integrationsangebote.

Die enge Verknüpfung zwischen Bildungsangebot und Potenzialabklärung gewährleistet die Erfassung des Bildungsstands, die berufspraktische Kompetenzfeststellung und eine fundierte Einschätzung des Potenzials. Dadurch wird die Passgenauigkeit der Triage in darauf folgende Angebote erheblich erhöht. Die Prozessbegleitung stellt darüber hinaus laufend sicher, dass den FFST **bei Bedarf eine Triage** in ein anderes Angebot der spezifischen Integrationsförderung oder in die Regelstruktur empfohlen wird. Die **operative Fallführung des beruflichen Integrationsprozesses** kann dabei vorübergehend an die Fachpersonen des zentralen Bildungsangebots **delegiert** werden, während die FFST trotzdem weiterhin die Entscheidungskompetenz bzgl. der Finanzen und des weiteren Vorgehens innehaben.

Gleichzeitig wird es den FFST möglich sein, **direkt auf akkreditierte Bildungsangebote zuzugreifen**. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn das Potenzial der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bereits ausreichend abgeklärt und das passende Angebot bekannt ist. Die ergänzende Akkreditierung von Angeboten im Bildungsbereich ermöglicht es, die Erfahrung von bewährten Angeboten zu nutzen. Damit genügend Informationen über die verschiedenen Bildungsangebote bereitstehen, wird die FI den FFST eine **Übersicht über die Förderangebote** zur Verfügung stellen. Die akkreditierten Angebote sind auf spezifische Zielgruppen und Fallkonstellationen ausgerichtet und bieten damit eine sinnvolle Ergänzung zum zentralen Bildungsangebot. Dabei kann es sich bspw. um Integrationskurse, intensive Deutschkurse oder Praxiseinsätze handeln. Auch diese Angebote stellen durch **regelmässige Standortbestimmungen** sicher, dass der Integrationsprozess zielgerichtet verläuft, und empfehlen bei Bedarf eine Triage sowie eine geeignete Anschlusslösung. Insgesamt wird eine **möglichst hohe Durchlässigkeit** zwischen den Angeboten angestrebt, sodass den unterschiedlichen Integrationsverläufen bestmöglich Rechnung getragen werden kann.

Da die akkreditierten Angebote eng an das zentrale Bildungsangebot angebunden sind, entsteht ein System, das eine **Verflechtung zwischen spezifischer Integrationsförderung und den Regel-**

strukturen ermöglicht. Der Einstieg sowie der Übergang in die weiterführenden Angebote der Regelstrukturen können damit flexibel gestaltet werden, was Wartezeiten vermeidet.

Alle Angebote sollen zielgerichtet auf die vorbereitenden Angebote der Regelstruktur der Berufsbildung ausgestaltet sein und die **Anschlussfähigkeit** an diese sicherstellen. Je nach Anforderungen des weiterführenden Angebots der Regelstrukturen zielen die über die IP finanzierten vorbereitenden Angebote auf das Erreichen des GER-Sprachniveaus A1 resp. maximal A2 ab. Weiter beinhalten sie **schulische Grundlagen und Grundkompetenzen** (insb. Mathematik, Informations- und Kommunikationstechnologien) sowie die Vermittlung sogenannter **überfachlicher Kompetenzen** (Orientierungswissen und spezifisches Wissen zu Bildungssystem und Arbeitsmarkt) und **Schlüsselqualifikationen**.

Personen mit Potenzial für einen **Berufsabschluss für Erwachsene, für einen Mittelschul- oder Tertiärabschluss** werden im Rahmen des zentralen Bildungsangebots oder im Rahmen einer akkreditierten Abklärungsstelle identifiziert (bspw. durch das biz). Für die weitere Unterstützung werden sie an die jeweils zuständigen Stellen triagiert.

Die **Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene im AJB** berät Personen, die einen Berufsabschluss auf der Stufe der beruflichen Grundbildung anstreben. Für VA/FL mit Potenzial für eine Mittelschule besteht die Möglichkeit der Bildung im Rahmen der Regelstruktur. VA/FL, die über einen Tertiärabschluss verfügen, können sich im biz bzgl. Anerkennung von Bildungsleistungen (Validierung) und von ausländischen Diplomen beraten lassen.

In der **jährlichen Berichterstattung** gibt der Kanton Auskunft über den Erreichungsgrad der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele. Für die Zielgruppe der Ausbildungsfähigen werden folgende **Kennzahlen** (nach Status VA/FL und Geschlecht differenziert) erhoben:

- Anzahl 16- bis 50-jährige VA/FL in Angeboten zur Erlangung der Ausbildungsfähigkeit. Diese Kennzahl wird durch die FI 2019/2020 auf der Basis der Statistik der Triagestelle und ab 2021 auf der Basis der Angaben der FFST und der Anbieter erhoben.
- Anzahl 16- bis 50-jährige VA/FL in Angeboten der postobligatorischen Bildung. Diese Kennzahl wird durch das MBA erhoben.

Im folgenden Zielraster werden diese Handlungsschwerpunkte und ihre Umsetzung konkretisiert.



#### 4.4.4 Ziele und Massnahmen 2019–2021, Sprache und Bildung (II)

Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
106	Massnahmen zur Erreichung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Vorbereitung auf Brückenangebote der Regelstruktur)	<p>Die Einzelfinanzierung ist für Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene geöffnet und wird via Triagestelle vermittelt. Die Gemeinden sind über die Änderung informiert.</p> <p>Für Personen bis 35 Jahre mit Potenzial für eine Ausbildung wird ein zentrales Bildungsangebot bereitgestellt und bekannt gemacht.</p> <p>Es werden ergänzend akkreditierte Angebote bereitgestellt und bekannt gemacht.</p>	<p>Ab 1.5.2019, bis Ende 2020</p> <p>Einführung 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Konzept 2019</li> <li>Akkreditierung 2020</li> <li>Einführung 2021</li> </ul>	<p>Anzahl VA/FL in einzelfinanzierten Bildungsangeboten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl VA/FL im zentralen Bildungsangebot</li> <li>Anzahl postobligatorische Abschlüsse pro Jahr</li> </ul> <p>Anzahl VA/FL in akkreditierten Angeboten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung, ob die Angebotspalette bedarfsgerecht ist</li> </ul>	<p>FF: FI</p> <p>FF: MBA</p> <p>B: AJB, FI</p> <p>FF: FI</p> <p>B: MBA, AJB</p>

## 4.5 Arbeitsmarktfähigkeit

### 4.5.1 Inhaltliche Anforderungen

In Bezug auf die Zielgruppe **VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial (Qualifizierung und/oder Vermittlung)** ist gemäss dem Rundschreiben des SEM auf folgende Punkte einzugehen:

- Es ist aufzuzeigen, dass der Kanton über ein **differenziertes Förderangebot** zur Stärkung der Qualifizierung und der wirtschaftlichen Eigenständigkeit von VA/FL verfügt. Dazu gehören namentlich Jobcoaching, Qualifizierungsprogramme sowie allfällige Teillohnmodelle.
- Im Konzept ist aufzuzeigen, welche Massnahmen ergriffen werden, um bei Bedarf Potenzialabklärungen zu machen für eine **individuelle Zuweisung** zu geeigneten Förderangeboten (Kompetenzfassung, Praxisassessment).
- Im Konzept wird dargelegt, wie die **Meldepflicht** von arbeitsmarktfähigen VA/FL gemäss Art. 9 VintA koordiniert und mit dem RAV geregelt wird.
- Im Konzept wird schliesslich festgehalten, wer für die Erfassung der **Kennzahlen** zuständig ist.

### 4.5.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Relevant im Kontext der Zielgruppe der arbeitsmarktfähigen VA/FL sind folgende bestehende Angebote, die VA/FL insbesondere an die Regelstrukturen der Arbeitsintegration heranführen sollen:

- Aus dem **Grundangebot des IP-Systems** die Basiskurse Deutsch und Integration sowie die Integrationsbegleitung. Die Basiskurse stehen VA/FL offen, die alphabetisiert sind, und fokussieren auf die Deutschförderung sowie auf Orientierungswissen. Die Integrationsbegleitung steht VA/FL ab dem Niveau A2 offen und zielt auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung ab.
- Im Rahmen der Einzelfinanzierung wird aktuell eine Vielzahl von Angeboten mit **Schwerpunkt praktische Qualifizierung** finanziert.
- Es bestehen zahlreiche **gemeindeeigene Angebote** zur Förderung der Arbeitsintegration.

Im Kanton Zürich gibt es bereits heute aufgrund der hohen Gemeindeautonomie und der damit verbundenen starken Stellung der Sozialhilfe im Bereich der Arbeitsintegration von Sozialhilfebeziehenden eine **breite Angebotslandschaft**. Diese vermag auch auf eine bedürfnisorientierte Segmentierung der Zielgruppe (z.B. traumatisierte VA/FL, Hochqualifizierte, Frauen mit Kindern etc.) mit geeigneten Fördermassnahmen zu reagieren. Neben privaten Anbietern bieten auch Gemeinden oder Gemeindezweckverbände Fördermassnahmen an und beteiligen sich zudem an kantonalen Ausschreibungen.

### 4.5.3 Umsetzung Integrationsförderbedarf Arbeitsmarktfähige

VA/FL mit Potenzial für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt durchlaufen meist zunächst geeignete Sprachförderangebote. Der **individuelle Bedarf der VA/FL** – je nachdem, ob es sich um den Aufbau, den Erhalt oder einen Ausbau der Arbeitsmarktfähigkeit handelt – bestimmt die Auswahl der Fördermassnahme. Für die FFST ist es deshalb wichtig, eine **Übersicht über die Angebote** und genügend Informationen über die spezifischen Fördermassnahmen zu erlangen. Bereits heute existiert bei der Infostelle der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) eine öffentlich zugängliche Datenbank, die über die sozialen Unterstützungshilfen im Kanton Zürich informiert – auch über Angebote der Arbeitsintegration.

Das breite Angebot im Kanton Zürich erlaubt es, die **Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit** im Rahmen der **akkreditierten Angebote** umzusetzen. Fördermassnahmen in den vier Kategorien Arbeitsqualifizierung, Jobcoaching, Bildungsqualifizierung und spezifische Fördermassnahmen, die den Akkreditierungskriterien entsprechen, werden in einer Angebotsübersicht aufgeführt. Die FFST können aus dem Angebot diejenigen Massnahmen wählen, die dem jeweiligen individuellen Bedarf der VA/FL entsprechen. Die **Zuweisung zu arbeitsmarktlichen Integrationsangeboten** basiert auf dem vorgängig durchgeführten Kurzassessment, das im Rahmen der Integrationsplanung stattfindet. Bei Bedarf stehen weitere Abklärungsinstrumente der Kompetenzerfassung zur Verfügung. Zudem ist geplant, innerhalb der Fördermassnahmen der Arbeitsqualifizierung das standardisierte Instrument des Praxisassessments zu verankern, um Kompetenzen und Potenziale bzgl. Arbeitsmarktfähigkeit zu eruieren und Zuweisungen zu nachfolgenden Fördermassnahmen vorzunehmen.

Für die Zielgruppe der VA/FL mit Potenzial für den Arbeitsmarkt werden **vier Kategorien von Fördermassnahmen** akkreditiert:

Bei der **Arbeitsqualifizierung** wird die Arbeitsmarktfähigkeit *on the job* gefördert. Hierzu gehören Massnahmen wie gemeinnützige Arbeitsplätze und begleitete Integrationseinsätze im ersten Arbeitsmarkt. Im Vordergrund stehen der Aufbau der Arbeitsmarktfähigkeit mit den dazu nötigen Schlüsselkompetenzen, die für den Schweizer Arbeitsmarkt relevant sind, sowie das Ermöglichen von Berufserfahrung. Diese On-the-job-Fördermassnahmen werden durch Jobcoaches mit entsprechender Ausbildung begleitet. Die Entwicklung wird laufend festgehalten und die Zielerreichung regelmässig überprüft. Neben der konkreten Tätigkeit und der Begleitung beinhalten die meisten dieser Angebote noch weitere spezifische Fördermassnahmen, bei denen die Vermittlung von Bewerbungs- und Sprachkompetenzen im Vordergrund steht.

**Bildungsqualifizierung** in Form von Fachkursen ist als branchenbezogene Qualifizierungsmassnahme zu verstehen (z.B. in der Reinigung oder in der Logistik) und kann über die spezifische Integrationsförderung finanziert werden. Diverse Anbieter haben im Rahmen von Innovationsprojekten in Zusammenarbeit mit den kantonalen Branchenverbänden eigene Ausbildungen geschaffen. Die entsprechenden Zertifikate werden von den Branchen anerkannt.

Im Rahmen des **Jobcoachings** werden Bewerbungcoaching, Vermittlung und Nachbegleitung bei Stellenantritt durchgeführt. Jobcoaching kommt bei VA/FL zum Einsatz, die nah am ersten Arbeitsmarkt sind und bereits über Arbeitsqualifizierungsmassnahmen erste Erfahrungen im Schweizer Arbeitsmarkt sammeln konnten, die jedoch für einen erfolgreichen und nachhaltigen Übertritt in den ersten Arbeitsmarkt zusätzliche Unterstützung und bei einer Anstellung während der ersten Zeit Begleitung benötigen. Beim Angebot Jobcoaching stehen der Erwerb von Bewerbungskompetenzen, die Stellenvermittlung und die Nachbegleitung im Zentrum.

**Spezifische Fördermassnahmen** sind Angebote für VA/FL mit besonderem Förderbedarf. Dazu gehören insbesondere Angebote für die Arbeitsintegration von psychisch erkrankten VA/FL sowie Angebote für hoch qualifizierte VA/FL.

Für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben betreffend **Meldepflicht** gemäss Art. 53 Abs. 5 AIG in Verbindung mit Art. 9 VIntA wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern des AWA, der SoKo und des KSA ein einheitliches Formular ausgearbeitet, das a) die FFST bei der Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit unterstützt, b) als Anmeldung für das RAV dient und c) den Anmeldeprozess beschreibt. Im Kanton Zürich bestehen etablierte **Austauschgefässe für die Optimierung der Zusammenarbeit von RAV und Sozialhilfe**. In diesen wird auch der Verlauf des Meldeverfahrens analysiert und bei Bedarf werden entsprechende Schritte eingeleitet. Als zwingende Voraussetzungen für die Anmeldung von stellenlosen VA/FL und damit verbunden für den Übertritt in die Regelstruktur gelten:

- Deutschkenntnisse mit mindestens GER-Sprachniveau A2
- (Teil-)Erwerbsfähigkeit
- Motivation für die Stellensuche und die Zusammenarbeit mit dem RAV

Die gemeldete Person wird von der FFST aufgefordert, sich innert fünf Arbeitstagen mit der Kopie dieses Meldeformulars auf dem zuständigen RAV anzumelden. Die FFST erhält eine Rückmeldung vom RAV darüber, ob sich die gemeldete Person innert der Fünf-Tage-Frist angemeldet hat oder nicht. Die abschliessende Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit der gemeldeten Personen liegt bei den RAV.

VA/FL werden im Rahmen der Arbeitsmarktlichen Integrationsberatung (AMI) gemäss Art. 26 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) von spezialisierten RAV-Personalberatenden bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt. Auch gibt es im Rahmen des EG AVIG eine Palette von Massnahmen, über welche die Arbeitsintegration gefördert wird.

In der [jährlichen Berichterstattung](#) gibt der Kanton Auskunft über den Erreichungsgrad der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele. Für die Zielgruppe der Arbeitsmarktfähigen werden folgende [Kennzahlen](#) (nach Status VA/FL und Geschlecht differenziert) erhoben:

- Anzahl 16- bis 50-jährige VA/FL in Angeboten zur Erlangung der Arbeitsmarktfähigkeit. Diese Kennzahl wird durch die FI 2019/2020 auf der Basis der Statistik der Triagestelle und ab 2021 auf der Basis der Angaben der FFST und der Anbieter erhoben.
- Anzahl 16- bis 50-jährige VA/FL in Förderangeboten im zweiten Arbeitsmarkt. Diese Kennzahl wird durch die FI 2019/2020 auf der Basis der Statistik der Triagestelle und ab 2021 auf der Basis der Angaben der FFST und der Anbieter erhoben.
- Anzahl VA/FL, die eine Festanstellung im ersten Arbeitsmarkt haben (Wirkungsziel 4 IAS): Diese Kennzahl wird dem Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS entnommen.

Im folgenden Zielraster werden diese Handlungsschwerpunkte und ihre Umsetzung konkretisiert.

#### 4.5.4 Ziele und Massnahmen 2019–2021, Arbeitsmarktträchtigkeit

Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
108	Der Kanton gewährleistet, dass die involvierten staatlichen Stellen eng zusammenarbeiten und die Schnittstellen und Zuständigkeiten geklärt und sinnvoll aufeinander abgestimmt sind.	Die involvierten Ämter und Gemeinden arbeiten in den Koordinationsgremien im Hinblick auf die Erreichung der Wirkungsziele zusammen.	Laufend	Sitzungsprotokolle	FF: FI B: alle relevanten Ämter
109	Vertiefte Potenzialabklärungen (Kompetenzerfassung und Praxisassessment) sind bereitgestellt.	(Praktische) Abklärungen durch bzw. vermittelt durch die Triagestelle werden bereitgestellt und bekannt gemacht.  Kompetenzerfassungen und Praxisassessments als akkreditierte Angebotsarten werden bereitgestellt und bekannt gemacht.	Laufend, bis Ende 2020  • Konzept 2019 • Akkreditierung 2020 • Einführung 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungsvereinbarung (LV) mit Triagestelle</li> <li>Anzahl VA/FL in praktischen Abklärungen</li> <li>Anzahl VA/FL in vertieften Potenzialabklärungen (Kompetenzerfassung und Praxisassessments)</li> <li>Angebotsübersicht akkreditierte Angebote steht zur Verfügung</li> <li>Prüfung, ob die Angebotspalette bedarfsgerecht ist</li> </ul>	FF: FI  FF: FI, A,JB B: MBA, Gemeinden
110	Die persönliche Entwicklung der VA/FL wird durch eine individuelle Begleitung (Jobcoaching) regelmässig überprüft.	Angebote der Integrationsbegleitung, vermittelt durch die Triagestelle, werden bereitgestellt und bekannt gemacht.  Akkreditierte Jobcoachingangebote werden bereitgestellt und bekannt gemacht.	Laufend, bis 2020  • Konzept 2019 • Akkreditierung 2020 • Einführung 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>LV mit Anbietern der Integrationsbegleitung</li> <li>Anzahl VA/FL in Integrationsbegleitung</li> <li>Anzahl VA/FL in Jobcoachingangeboten</li> <li>Angebotsübersicht akkreditierte Angebote steht zur Verfügung</li> <li>Prüfung, ob die Angebotspalette bedarfsgerecht ist</li> </ul>	FF: FI B: Gemeinden  FF: FI B: Gemeinden

Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
111	Qualifizierungsprogramme zur Erlangung der fachlichen Kompetenzen und von Qualifikationen durch schulische und praktische Förderung sind bereitgestellt.	Die Einzelfallfinanzierung von passenden Angeboten zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit, vermittelt durch die Triagestelle, bleibt möglich.  Akkreditierte Angebote zur Bildungsqualifizierung werden bereitgestellt und bekannt gemacht.	Laufend, bis 2020  • Konzept 2019 • Akkreditierung 2020 • Einführung 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LV mit Triagestelle zur Einzelfallfinanzierung</li> <li>• Anzahl VA/FL in Angeboten</li> <li>• Anzahl VA/FL in Angeboten zur Bildungsqualifizierung</li> <li>• Angebotsübersicht akkreditierte Angebote steht zur Verfügung</li> <li>• Prüfung, ob die Angebotspalette bedarfsgerecht ist</li> </ul>	FF: FI B: Gemeinden
112	Begleitete Arbeitseinsätze im ersten und zweiten Arbeitsmarkt (mit Bildungsanteil) sind bereitgestellt.	Angebote der Integrationsbegleitung und einzelfallfinanzierte Arbeitsplätze, vermittelt durch die Triagestelle, werden bereitgestellt und bekannt gemacht.	Laufend, bis 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LV mit Triagestelle zur Einzelfallfinanzierung</li> <li>• Anzahl VA/FL in Angeboten</li> <li>• LV mit Anbietern der Integrationsbegleitung</li> <li>• Anzahl VA/FL in Angeboten zur Arbeitsqualifizierung</li> <li>• Angebotsübersicht akkreditierte Angebote steht zur Verfügung</li> <li>• Prüfung, ob die Angebotspalette bedarfsgerecht ist</li> </ul>	FF: FI B: Gemeinden
		Akkreditierte Angebote zur Arbeitsqualifizierung werden bereitgestellt und bekannt gemacht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzept 2019</li> <li>• Akkreditierung 2020</li> <li>• Einführung 2021</li> </ul>		FF: FI B: Gemeinden

## 4.6 Zusammenleben

### 4.6.1 Inhaltliche Anforderungen

Gemäss dem Rundschreiben des SEM ist im Umsetzungskonzept in Bezug auf die Zielgruppe der VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration auf folgende Punkte einzugehen:

- Im Konzept wird aufgezeigt, wie der Kanton die VA/FL unterstützt, am **gesellschaftlichen Leben** in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, teilzunehmen und sich im Rahmen der jeweiligen individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen zu engagieren.
- Im Konzept ist darzulegen, welche **Akteure** für die Schaffung eines solchen Förderangebots eingebunden werden.
- Im Konzept wird schliesslich festgehalten, wer für die Erfassung der **Kennzahlen** zuständig ist.

### 4.6.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich engagieren sich die Städte und Gemeinden, aber auch eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Organisationen aktiv im Sinne einer gelingenden Zugehörigkeits-, Anerkennungs- und Teilhabekultur. Das gute Zusammenleben ist durch das hohe Engagement der Zivilgesellschaft sowie die Vernetzung der relevanten Akteure geprägt.

Die Angebotspalette im Kanton umfasst **zahlreiche Begegnungs- und Austauschprojekte** sowie Mitwirkungsgefässe, welche Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund offenstehen. Dabei handelt es sich um niederschwellige Treffpunkte, integrationsfördernde Lerngelegenheiten und Austauschmöglichkeiten zu gesellschaftlichen sowie alltags- und integrationsrelevanten Themen. Verschiedene Organisationen sowie einige Gemeinden bieten sogenannte 1:1-Förderangebote (Tandem-, Mentoring- oder Patenschaftsprojekte) an.

Eine im Rahmen vom KIP 2 etablierte **Angebotsdatenbank** bietet einen **Überblick über die vielfältigen Teilhabemöglichkeiten** in den Gemeinden. Zusätzlich finanziert der Kanton vereinzelt Massnahmen spezifisch für Menschen mit Fluchthintergrund. Dabei handelt es sich um Informationsveranstaltungen und Treffpunkte, aber auch um praxisorientierte Angebote, welche die Eigeninitiative und gleichzeitig den Spracherwerb fördern.

Die FI unterstützt im Rahmen des KIP 2 durch Schwerpunktausschreibungen Projekte, die gezielt Beiträge zur Stärkung und Verbesserung des Zusammenlebens zwischen der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung leisten.

### 4.6.3 Umsetzung Massnahmen im Bereich Zusammenleben

Das zivilgesellschaftliche Engagement von Geflüchteten und für Geflüchtete öffnet Begegnungsräume und fördert vorurteilsfreie Beziehungen. Durch ihre Einbindung in soziale Beziehungsnetzwerke werden Informationen zum Alltagsleben vermittelt, soziales Vertrauen aufgebaut sowie Kooperationen und wechselseitige Hilfeleistungen ermöglicht.

Um die vielfältigen Formen von freiwilligem Engagement für Zusammenhalt, Solidarität und Akzeptanz adäquat zu unterstützen, gilt es daher, im Rahmen der IAZH entsprechende Rahmenbedingungen im [Freiwilligenmanagement](#) zu entwickeln und zu stärken. Die Gemeinden und die zivilgesellschaftlichen Organisationen sollen auf verschiedenen Ebenen Unterstützung erhalten, um Freiwillige zu gewinnen, zu begleiten, zu binden und zu stärken.

Viele Akteure im Freiwilligenbereich verfügen über grosse Erfahrung und ein vielfältiges Know-how, für dessen Transfer aber teilweise die finanziellen Ressourcen und/oder die Austauschgefässe fehlen. Dieser Transfer wird durch Angebote im Rahmen der IAZH ermöglicht. Gemeinden bzw. regionale Organisationen und Netzwerke werden im Aufbau oder der [Weiterentwicklung ihres Freiwilligenmanagements](#) unterstützt. Das Angebot, das mittels einer Ausschreibung bereitgestellt wird, soll die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeinden und der regionalen Akteure berücksichtigen. Dabei werden sowohl standardisierte Elemente, wie zum Beispiel [regionale Weiterbildungen](#), als auch auf den individuellen Bedarf ausgerichtete Unterstützungsleistungen wie bspw. [individuelle Coachingangebote](#) für Koordinationspersonen zur Auswahl stehen.

Durch das Angebot soll auch das [zivilgesellschaftliche Potenzial von Menschen mit Fluchthintergrund](#) stärker genutzt werden. So sollen die Teilhabe und die Gestaltungsmöglichkeiten der zugewanderten Bevölkerung aktiviert und gestärkt werden. Dafür gilt es, Zugangsbarrieren zu zivilgesellschaftlichen Strukturen abzubauen, indem zielgruppengerecht über die Möglichkeit des Engagements informiert wird und interkulturelle Öffnungsprozesse seitens der Organisationen und Vereine der Aufnahmegesellschaft in Gang gebracht werden.

Eine sehr erfolgreiche Methode im Bereich der sozialen Integration sind Projekte, die den 1:1-Kontakt fördern, da sie ein breites Spektrum an positiven Wirkungen erzielen und vielfältige Formen der Lebensbewältigung abdecken. Ergänzend zur Stärkung der zivilgesellschaftlichen Strukturen im Allgemeinen wird daher in der IAZH [ein spezifischer Fokus](#) auf den [Aufbau und die Durchführung von Mentoringtandems](#) gelegt. Diese fokussieren auf den Bereich Zusammenleben, indem Informationen zum Alltag vermittelt, der Zugang zu gesellschaftlichen Aktivitäten erleichtert und Kontakte zur Bevölkerung ermöglicht werden. Im Zentrum steht das gemeinsame zivilgesellschaftliche Engagement zum gegenseitigen Nutzen und Lernen. Sie grenzen sich damit von Mentoringangeboten im Bereich der Berufsbildung und Arbeitsmarktintegration ab.

In der [jährlichen Berichterstattung](#) gibt der [Kanton Auskunft über den Erreichungsgrad der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele](#). Im Bereich Zusammenleben wird folgende [Kennzahl](#) (nach Status VA/FL und Geschlecht differenziert) erhoben:

- Anzahl Mentoringtandems: Diese Kennzahl wird durch die FI auf Basis der entsprechenden Angebote in diesem Bereich erfasst.

Im folgenden Zielraster werden diese Handlungsschwerpunkte und ihre Umsetzung konkretisiert.



#### 4.6.4 Ziele und Massnahmen 2019–2021, Zusammenleben

Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
113	Gemeinden und Organisationen sind in Bezug auf das Freiwilligenmanagement sowie beim Aufbau und der Begleitung von Mentoringtandems unterstützt.	Weiterbildungen und Coachings für Akteure in der Freiwilligenarbeit werden bereitgestellt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konzept 2019</li> <li>Aufbau 2020</li> <li>Einführung 2021</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl Personen, die an Weiterbildungen teilgenommen haben</li> <li>Evaluation der Weiterbildungen und Coachings durch Befragung der TN</li> </ul>	FF: FI B: Gemeinden
		Organisationen mit Expertise im Freiwilligensektor bieten bedarfsgerechte Unterstützung für den Aufbau und die Durchführung von Mentoringtandems.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konzept 2019</li> <li>Aufbau 2020</li> <li>Einführung 2021</li> </ul>	Anzahl Mentoringtandems	FF: FI B: Gemeinden

## 4.7 Frühe Kindheit

### 4.7.1 Inhaltliche Anforderungen

Gemäss dem Rundschreiben des SEM ist im Umsetzungskonzept in Bezug auf die Zielgruppe der [Kinder im Vorschulalter](#) auf folgende Punkte einzugehen:

- Im Konzept wird aufgezeigt, wie der Kanton sicherstellt, dass Kinder von VA/FL noch vor dem Kindergarteneintritt [mündliche Kompetenzen](#) in der am Wohnort gesprochenen Landessprache erwerben können.
- Im Konzept wird festgehalten, wer für die Erfassung der [Kennzahlen](#) zuständig ist.

### 4.7.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Seit 2009 werden im Kanton Zürich [Massnahmen und Angebote zur frühkindlichen Bildung und Förderung](#) für die Zielgruppe Säuglinge und Kinder mit Migrationshintergrund im Vorschulalter kontinuierlich [weiterentwickelt](#). Mit dem Fachkonzept «Frühe Sprachbildung» von 2017, der Weiterbildung von Fachpersonen und den Filmen zur frühen Sprachbildung setzt die Bildungsdirektion einen [Fokus auf die frühe alltagsintegrierte Sprachbildung](#).

In der Mehrzahl der Gemeinden des Kantons bestehen [Angebote und Massnahmen](#) zur frühkindlichen Sprachbildung, wie sie in der IAS zur Erreichung der Ziele empfohlen werden. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für [bedarfsgerechte Angebote zur familienergänzenden Betreuung](#) für Kinder im Vorschulalter zu sorgen. In Gemeinden, die im Rahmen des KIP eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, besteht mindestens eine [Spielgruppe mit früher Sprachbildung](#), die mit Mitteln des Integrationsförderkredits mitfinanziert wird. In der Stadt Zürich besuchen Kinder mit Sprachförderbedarf in der Regel eine Kindertagesstätte im Rahmen des Programms «Gut vorbereitet in den Kindergarten». Darüber hinaus gibt es in den meisten Gemeinden [zusätzliche und ergänzende Angebote](#) zur frühen Förderung. In vielen Gemeinden nehmen zudem Familienzentren eine wichtige Funktion als Koordinations- und niederschwellige Anlaufstellen ein. Eine Übersicht über die bestehenden Angebote innerhalb des KIP bietet die Angebotsdatenbank der FI. Eine über diese Angebote hinaus vollständige und aktuelle Übersicht für alle Gemeinden existiert bisher nicht.

Insgesamt gilt es, die eher heterogene Angebotslandschaft auf Kantons- und Gemeindeebene mittels [Koordination von Schnittstellen und Vernetzung von Akteuren](#) zu stärken. Die Entwicklung von qualitativ hochstehenden Angeboten und insbesondere eine [Optimierung der Zugänge](#) muss dabei weiterhin unterstützt werden. Letztere sind bei Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) wie Kindertagesstätten, Spielgruppen sowie Tagesfamilien teilweise [aus finanziellen Gründen erschwert](#), insbesondere für VA. Die Vorgaben der IAS würden im Kanton Zürich für VA eine Finanzierung dieser Angebote bis 2021 erlauben. Von dieser Möglichkeit der Anstossfinanzierung wird im Rahmen der IAZH abgesehen, da aufgrund der kurzen Übergangsfrist keine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann. Stattdessen ist es das vorrangige Ziel innerhalb der IAZH, die [bestehenden FBBE-Angebote besser bekannt](#) zu machen, damit sie von der Zielgruppe vermehrt genutzt werden und Kinder im Vorschulalter mündliche Deutschkenntnisse erwerben können.

### 4.7.3 Umsetzung Massnahmen im Bereich Frühe Kindheit

Erfahrungen in dem Bereich zeigen, dass für Familien mit Fluchthintergrund der Zugang zu den vorhandenen Angeboten erschwert ist. Neben finanziellen Gründen ist auch die mangelnde Information über die unterstützenden Möglichkeiten von FBBE-Angeboten eine mögliche Hürde. Insbesondere neu zugezogene VA/FL kennen und/oder verstehen diese teilweise nicht oder ge-

trauen sich nicht, diese zu nutzen. Die Massnahmen der IAZH fokussieren deshalb darauf, den [Zugang zu den vorhandenen Angeboten zu fördern](#). Dieser soll mit individualisierter Beratung und spezifischer Begleitung durch [muttersprachliche Schlüsselpersonen](#) gefördert werden.

Damit wird ein Ansatz gewählt, mit dem im KIP gute Erfahrungen gesammelt wurden: Die FI unterstützte in den vergangenen Jahren verschiedene Projekte, bei denen Personen [durch muttersprachliche Schlüsselpersonen informiert und beraten](#) wurden, einerseits durch Informationsveranstaltungen und andererseits im Rahmen einer individuellen Begleitung. Auch die Erfahrungen im Rahmen der [Erstinformationsgespräche](#), die viele Gemeinden für Neuzuziehende anbieten, zeigen den erheblichen Mehrwert von Schlüsselpersonen auf. Da die Information auf diese Weise individuell erfolgt, kann in effizienter Weise dem erhöhten Informationsbedarf von Familien mit Kindern begegnet werden. Zudem ermöglicht es die Unterstützung in der Muttersprache, Familien [zu einem frühen Zeitpunkt](#) des Integrationsprozesses zu informieren, was der Zielerreichung in diesem Bereich zugutekommt.

Um Familien in dieser Form zu unterstützen, können FFST geeignete [Schlüsselpersonen](#) beziehen, die einer Trägerschaft angehören. Die jeweiligen Schlüsselpersonen unterstützen die Familien [durch Information und Beratung](#) und erleichtern ihnen den Zugang zu den für sie relevanten FBBE-Angeboten. Dafür trifft sich die Schlüsselperson mit den Eltern vor Ort für ein persönliches Gespräch zu [Themen der frühkindlichen Sprachbildung](#) und informiert sie über die [Angebotslandschaft](#) und die Zugangsmöglichkeiten. Zudem sucht sie mit der Familie niederschwellige Angebote wie Spielplätze, Ludotheken, Familienzentren oder Mutter-Kind-Turnen auf. Diese pragmatische und lebensweltlich orientierte Unterstützung erfolgt im Rahmen von drei bis fünf Treffen. Bei Bedarf kann das Angebot durch Informationsveranstaltungen für kleinere Gruppen erweitert werden.

Um dieses Angebot bereitzustellen, werden im Rahmen der IAZH ausgewählte [Trägerschaften](#) unterstützt, welche über einen [Pool von Schlüsselpersonen verfügen](#), die aus- und weitergebildet sowie begleitet werden. Allfällige Synergien zu einer aktuell laufenden Kooperation bzgl. Gewinnung von Schlüsselpersonen aus verschiedenen Sprachgemeinschaften sollen im Rahmen eines Begleitprojekts der Bildungsdirektion des Kantons genutzt werden.

Zudem gilt es, gemäss den Empfehlungen zur Umsetzung der IAS, die Kinderbetreuungsangebote, die im Rahmen von Integrations- und Sprachförderkursen für die Eltern stattfinden, in der Konzeptentwicklung zur frühkindlichen Sprachförderung zu unterstützen und die Betreuungspersonen durch Weiterbildungen dafür zu qualifizieren.

Des Weiteren sind beim Abklären des Bedarfs an [Unterstützungsleistungen für psychisch belastete Kinder die Empfehlungen für den Kinderschutz im Asyl- und Flüchtlingsbereich](#) zu berücksichtigen, die eine Arbeitsgruppe der kantonalen Kinderschutzkommission im Jahr 2017 formuliert hat.

In der [jährlichen Berichterstattung](#) gibt der [Kanton Auskunft über den Erreichungsgrad der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele](#). Für die Zielgruppe der Kinder im Vorschulalter wird folgende [Kennzahl](#) (nach Status VA/FL und Geschlecht differenziert) erhoben:

- Anzahl Kinder, die vor Eintritt in die obligatorische Schule an Massnahmen teilgenommen haben: Diese Kennzahl wird durch die FI erhoben, sobald das Angebot umgesetzt wird, und erfasst die Anzahl Kinder in Familien, welche durch muttersprachliche Schlüsselpersonen beraten wurden.

Im folgenden Zielraster werden diese Handlungsschwerpunkte und ihre Umsetzung konkretisiert.

#### 4.7.4 Ziele und Massnahmen 2019–2021, Frühe Kindheit

Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
107	Eltern von Vorschulkindern nutzen Angebote, welche die frühkindliche Sprachbildung ihrer Kinder unterstützen.	Muttersprachliche Schlüsselpersonen sensibilisieren und informieren Familien in Bezug auf die frühkindliche Sprachbildung und die kommunale Angebotslandschaft. Diese Schlüsselpersonen arbeiten im Auftrag der fallführenden Stellen und werden durch eine Trägerschaft geschult und begleitet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzept 2019</li> <li>• Aufbau 2020</li> <li>• Einführung 2021</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl erreichte Familien/ Kinder</li> <li>• Prüfung, ob die Schlüssel- personen bedarfs- gerecht geschult und begleitet sind</li> </ul>	FF: FI  B: AJB, Bildungsplanung, Gemeinden

# 5

# Meilensteine der Umsetzung und Finanzierung

**5.1 Meilensteine der Umsetzung**

**54**

**5.2 Finanzierung**

**56**



# 5 Meilensteine der Umsetzung und Finanzierung

## 5.1 Meilensteine der Umsetzung

Mit der Umsetzung der IAZH erfolgt eine [umfassende Weiterentwicklung der Integrationsförderung von VA/FL](#). Dabei soll die entscheidende Rolle der fallführenden Stellen schrittweise gestärkt werden (Stärkung der dezentralen Mittelverwendung und Fallführung/Abklärung gemäss Vorgaben). Gleichzeitig soll die über die Integrationspauschale finanzierbare Angebotspalette mit der Nutzung akkreditierter Angebote deutlich ausgeweitet werden.

Diese Systemzusammenführung und Weiterentwicklung ist mit [umfassenden Konzeptions- und Realisierungsarbeiten](#) sowohl bei der FI und weiteren kantonalen Stellen als auch bei den Gemeinden und den bestehenden Anbietern verbunden. Ab 2021 soll das neue System zur Verwendung der Integrationspauschale vollständig eingeführt werden. Für die Realisierung des Umsetzungskonzepts soll folgende Einführungsstrategie verfolgt werden (vgl. Abbildung 3):

- Im Bereich der [Fallführung und Abklärung](#) erfolgt 2019 ein Ausbau in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen. 2020 sollen die im laufenden Pilotprojekt des Bundes getesteten Abklärungsinstrumente den fallführenden Stellen zur Verfügung gestellt werden. 2021 werden die Abklärungsstandards mit der Nutzung akkreditierter Angebote verbindlich umgesetzt.
- Das bisherige kantonale Grundangebot – bestehend aus der Triagestelle, dem Basiskurs Deutsch und Integration sowie der Integrationsbegleitung – wird 2019 leicht ausgebaut. Dabei wird insbesondere die Sprachförderung ausgeweitet. 2020 soll das erweiterte Angebot mit den bestehenden Leistungserbringern fortgeführt und ab 2021 vollständig durch die akkreditierten Angebote abgelöst werden.
- Die für die [Einzelfallfinanzierung](#) reservierten Mittel werden 2019 erhöht, damit die Gemeinden bereits im bestehenden System stärker über den Mitteleinsatz bestimmen können. Gleichzeitig wird die Einzelfallfinanzierung für Alphabetisierungsangebote und Bildungsangebote für Jugendliche/junge Erwachsene geöffnet. Die Mittelverwendung der Einzelfallfinanzierung wird bis Ende 2020 durch die Triagestelle operativ verwaltet. Da ab 1. Mai 2019 auch Personen die erweiterten Leistungen der IAZH erhalten, für die noch die tiefere Integrationspauschale ausbezahlt wurde, decken die vorhandenen Mittel aus der Integrationspauschale den Mittelbedarf für die Einzelfallfinanzierung nicht genügend ab. Um dennoch eine bedarfsgerechte Integrationsförderung sicherzustellen, wurde mit den Gemeinden vereinbart, jeweils nur 70 Prozent der effektiven Angebotskosten bei der Einzelfallfinanzierung über die Integrationspauschale zu finanzieren (Teilfinanzierung).
- Die [Bereitstellung akkreditierter Angebote](#) wird parallel zum vorübergehenden Ausbau des kantonalen Grundangebots und der Einzelfallfinanzierung vorbereitet. 2019 werden die konzeptionellen Grundlagen für das Finanzierungssystem sowie die Akkreditierung erarbeitet. 2020 wird die Akkreditierung der Angebote durchgeführt, die Vorgaben für Abklärung, Mittelverwendung und Reporting der Gemeinden werden verankert und die notwendige Beratung der Gemeinden und der Anbieter wird erfolgen. 2021 werden die akkreditierten Angebote bereitgestellt und das bisherige System wird abgelöst.
- Die [weiteren Angebote](#) (zentrales Bildungsangebot, Angebote in den Bereichen Frühe Kindheit und Zusammenleben sowie Angebote für VA/FL mit psychischen Erkrankungen) werden 2019 konzipiert und 2020 im Hinblick auf eine vollständige Umsetzung ab 2021 ausgebaut.

Im [dritten Kantonalen Integrationsprogramm \(KIP 3, 2022–2025\)](#) werden dann das Konzept zur Verwendung der IP (Integrationsagenda) sowie die Verwendung des IFK für Migrantinnen und Migranten in einer Strategie zusammengeführt. Das vorliegende Konzept wird demnach bis Ende 2021 gelten. Anschliessend sind eine erste Auswertung und eine Weiterentwicklung möglich.



Abbildung 3: Meilensteine der Umsetzung der IAZH 2019 bis 2021

## 5.2 Finanzierung

Die Zahl der vorläufigen Aufnahmen und Asylgewährungen und damit auch die Gesamthöhe der Integrationspauschale unterliegen jährlichen Schwankungen und sind schwer vorhersehbar. Um die damit verbundenen finanziellen Schwankungen auszugleichen und den Gemeinden sowie den Anbietern von Integrationsmassnahmen grösstmögliche Planungssicherheit und Kontinuität zu gewährleisten, setzt die JI die jährlichen Mittel aus der Integrationspauschale jeweils über vier Jahre verteilt ein.

Die JI sieht im [Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2019–2022 \(KEF\)](#) derzeit Einnahmen vom Bund von 17,9 Mio. Franken für 2019, 22,9 Mio. Franken für 2020 sowie 25,9 Mio. Franken für die Jahre 2021 und 2022 vor. Der effektive Mitteleinsatz kann von diesen Zahlen abweichen, insbesondere wenn die Anzahl der Asylentscheide von den Prognosen abweicht. Die Planzahlen im KEF 2019–2022 beruhen auf der Annahme von jeweils rund 1500 pauschalenauslösenden Asylentscheiden in den Jahren 2019 bis 2021.

Die Höhe der Integrationspauschale von 18 000 Franken beruht auf Annahmen des Bundes und der Kantone zum Mittelbedarf im Bereich der spezifischen Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. Sofern diese Annahmen zutreffen, kann davon ausgegangen werden, dass langfristig ein Grossteil der Kosten der erforderlichen Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung abgedeckt werden kann. Kurz- und mittelfristig ist jedoch zu bedenken, dass es bei der Einführung der Integrationsagenda auf den 1. Mai 2019 zahlreiche Personen im Kanton Zürich geben wird, für die der Kanton noch die geringere Integrationspauschale von 6000 Franken erhalten hat, deren Integrationsprozess aber noch nicht abgeschlossen ist. Auch diese Personen mit Entscheid vor dem 1. Mai 2019 haben einen Bedarf an den ausgebauten Angeboten. Eine Unterscheidung bei der Anspruchsberechtigung zwischen Personen mit Entscheid vor oder nach dem 1. Mai 2019 ist weder integrationspolitisch zielführend noch praktisch umsetzbar. Zudem können Asylsuchende neu Zugang zu Sprachfördermassnahmen haben. Daher kann die [Integrationspauschale](#) in den nächsten Jahren noch [nicht den gesamten Finanzierungsbedarf](#) für die Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen abdecken und es ist voraussichtlich mit Mehrkosten zu rechnen.

Die verfügbaren IP-Mittel werden zwischen 2019 und 2021 zu einem immer grösseren Anteil den FFST zur dezentralen Mittelverwendung (Einzelfallfinanzierung bzw. direkte Zuweisung durch die FFST in Angebote im Rahmen des Kostendachs der FFST) zur Verfügung gestellt. Ab 2021 wird die IAZH voll umgesetzt. Für die weiteren Arbeiten geht die FI von der folgenden [Mittelverteilung](#) aus (vgl. auch Tabelle 5):

- 1, 2: Bis Ende 2020 werden [Grundangebot und Einzelfallfinanzierung](#) des bisherigen IP-Systems weitergeführt.
- 3: Für die [Intensivierung der Integrationsförderung in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen](#) werden ab 1. Mai 2019 (bzw. ab der effektiven Umsetzung) 7,8 Prozent der jährlichen Integrationspauschale bzw. 1404 Franken pro pauschalenauslösenden Asylentscheid eingesetzt. Damit werden die Intensivierung der Erstinformation und das Integrationscoaching in den kantonalen Strukturen in der Zuständigkeit des KSA finanziert. Für 2020 und 2021 entspricht dies gemäss den Schätzungen zur Zahl der pauschalenauslösenden Asylentscheide, die dem KEF 2019–2022 zugrunde liegen, jeweils 2,1 Mio. Franken, was 9,2 bzw. 8,1 Prozent des geplanten Mitteleinsatzes aus der Integrationspauschale der jeweiligen Jahre entspricht.
- 4: Ab 2021 können die [FFST](#) im Rahmen eines Kostendachs [VA/FL direkt Angeboten zuweisen](#). Dies betrifft sowohl das zentrale Bildungsangebot wie auch die akkreditierten Angebote. Für das vom MBA bereitgestellte zentrale Bildungsangebot sollen in diesem Rahmen ab 2021 rund 4 Mio. Franken jährlich eingesetzt werden. Es handelt sich um eine Plangrösse, die sich an einer Zahl von etwa 250 Teilnehmenden orientiert. Der effektive Mitteleinsatz für das zentrale Bildungsangebot kann in Abhängigkeit der Zahl der effektiv Teilnehmenden sowie der konkreten Leistungen davon abweichen. Für den Fall einer Einführung bereits 2020 sind 2 Mio. Franken (125 Teilnehmende) vorgesehen.
- 5, 6, 7: 2020 werden die Angebote zur Förderung der sozialen Integration, zur Förderung des Zugangs zur frühkindlichen Sprachförderung und zur Integration von VA/FL mit psychischen Erkrankungen aufgebaut und ab 2021 voll umgesetzt.



- 8: Für weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Umsetzung der IAZH (z.B. Aufbau IT-basiertes Monitoring, Kommunikation mit Anbietern und Gemeinden, Pilotprojekte, Evaluationen) sind pro Jahr Beiträge aus der Integrationspauschale in der Höhe von etwa einem Prozent des jährlichen IP-Mitteleinsatzes vorgesehen.

	Übergangsjahr 2020		2021	
	Anteil an Total	CHF	Anteil an Total	CHF
<b>1. Weiterführung kantonales Grundangebot (bis 2020)</b>	<b>41,5%</b>	<b>9 500 000</b>	<b>0,0%</b>	<b>-</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Triagestelle</li> <li>• Basiskurs Deutsch und Integration</li> <li>• Integrationsbegleitung</li> </ul>				
<b>2. Weiterführung Einzelfallfinanzierung (bis 2020)</b>	<b>34,9%</b>	<b>8 000 000</b>	<b>0,0%</b>	<b>-</b>
<b>3. Kantonale Asyl- und Flüchtlingsstrukturen</b>	<b>9,2%</b>	<b>2 100 000</b>	<b>8,1%</b>	<b>2 100 000</b>
Integrationsorientierte Erstinformation	1,7%	380 000	1,6%	420 000
Integrationscoaching	7,5%	1 720 000	6,5%	1 680 000
<b>4. Angebote im Rahmen des Kostendachs der FFST</b>	<b>8,7%</b>	<b>2 000 000</b>	<b>82,8%</b>	<b>21 450 000</b>
4.1 Zentrales Bildungsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene	8,7%	2 000 000	15,4%	4 000 000
Bildung und Prozessbegleitung	8,2%	1 875 000	14,4%	3 750 000
Potenzialabklärungen biz/LBZ	0,5%	125 000	1,0%	250 000
4.2 Nutzung akkreditierter Angebote	0,0%	-	67,4%	17 450 000
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzialabklärungen</li> <li>• Alphabetisierung</li> <li>• Ausbildungsfähigkeit: ergänzende Bildungsangebote</li> <li>• Arbeitsmarktfähigkeit: ergänzende Sprachförderangebote</li> <li>• Arbeitsmarktfähigkeit: Arbeits- und Bildungsqualifizierung, Jobcoaching</li> </ul>				
<b>5. Angebote zur Förderung der sozialen Integration</b>	<b>2,2%</b>	<b>500 000</b>	<b>3,9%</b>	<b>1 000 000</b>
Mentoringtandems	1,3%	300 000	3,1%	800 000
Stärkung Freiwilligenarbeit	0,9%	200 000	0,8%	200 000
<b>6. Förderung Zugang zu frühkindlicher Sprachbildung</b>	<b>1,3%</b>	<b>300 000</b>	<b>1,9%</b>	<b>500 000</b>
<b>7. Angebote und Projekte für VA/FL mit psychischen Erkrankungen</b>	<b>1,3%</b>	<b>300 000</b>	<b>2,3%</b>	<b>600 000</b>
<b>8. Aufgaben in Zusammenhang mit Umsetzung IAZH</b>	<b>0,9%</b>	<b>200 000</b>	<b>1,0%</b>	<b>250 000</b>
<b>Total</b>	<b>100,0%</b>	<b>22 900 000</b>	<b>100,0%</b>	<b>25 900 000</b>

Tabelle 5: Geplante Mittelverwendung für Leistungselemente der IAZH 2020/2021

Diese Angaben zur Mittelverteilung sind als Planungsgrössen zu verstehen und können in Abhängigkeit der Anzahl pauschalenauslösender Asylentscheide und der sich verändernden Rahmenbedingungen sowie aufgrund der laufenden Konzeptarbeiten von der obigen Tabelle abweichen. Die Planungsgrössen für die Leistungselemente in den Bereichen der sozialen Integration, der Frühen Kindheit, des Angebots für psychisch Erkrankte sowie für weitere Aufgaben sind als unabhängig von der Anzahl pauschalenauslösender Asylentscheide zu verstehen.

<b>Herausgeberin</b>	Kantonale Fachstelle Integration Neumühlequai 10, Postfach 8090 Zürich  <a href="http://www.integration.zh.ch">www.integration.zh.ch</a>
<b>Autorinnen und Autoren</b>	Brigitte Baumgartner, Nora Bleuer, Deniz Danaci, Simone Furrer, Nina Gilgen, Maria Gstöhl, Zaida Haener, Joy Kramer, Eric Patry, Frank Will, Deniz Yüksel
<b>Gestaltung und Satz</b>	tbd. AG/Source Associates AG
<b>Projektberatung</b>	Elvira Hänni, Christof Rissi (Ecoplan AG)
<b>Publikation</b>	Mai 2019
<b>Copyright</b>	Kantonale Fachstelle Integration/2019